

LETZT-ANGEBOT IM VERHANDLUNGSVERFAHREN

AUFTRAGGEBER:

1. Gemeindeverband XXX
2. Stadt XXX
3. Gemeindeverband XXX
4. Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH

VERGEBENDE STELLE: Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH

BESCHAFFUNGSVORHABEN: Abschluss von zwei Rahmenvereinbarungen mit einer Partei pro Los für die Verkehrsdienstleistungen in insgesamt drei Losen in den Regionen XXX, XXX, XXX (GZ xx/20xx)

VERFAHRENSART: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 205 BVergG 2018

FRAGEN: bis längstens xx.xx.20xx, 12:00 Uhr (Einlangen)

ANGEBOTE: elektronisch über die Vergabeplattform der Auftraggeber

ENDE DER ANGEBOTSFRIST: bis längstens **xx.xx.20xx, 12:00 Uhr (Einlangen)**

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

Firma und Adresse des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)	
Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften)	
Sachbearbeiter des Bieters/Federführers Name Telefon Fax E-Mail	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	4
1.1	AUFTRAGGEBER	4
1.2	VERSCHWIEGENHEIT	4
1.3	AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	5
1.4	BESCHAFFUNGSVORHABEN	5
1.4.1	Ausschreibungsziel	5
1.4.2	Ausschreibungsgegenstand	6
1.4.3	Lose und Losvergabe	7
1.5	VERGABENORMEN	7
1.5.1	Verfahrensart	7
1.5.2	Verfahrensablauf	7
1.5.3	Abschluss der Rahmenvereinbarung	8
1.5.4	Folge-Abrufe aus der Rahmenvereinbarung	9
1.6	ANGEBOTSSINHALTE	9
1.6.1	Angebotspreise	9
1.6.1.1	Regelbetrieb und planbare regelmäßige Verstärkerfahrten	9
1.6.1.2	Nicht planbare Verstärkerfahrten mit Vollkostenkalkulation	10
1.6.1.3	Nicht planbare Verstärkerfahrten ohne Vollkostenkalkulation	11
1.6.1.4	Rufbusfahrten-Pauschale	12
1.6.1.5	Rufbusfahrten mit Vollkostenkalkulation	13
1.6.1.6	Rufbusfahrten ohne Vollkostenkalkulation	14
1.6.1.7	Unregelmäßige Verstärkerfahrten	15
1.6.1.8	Konzessionärs- und Koordinationsleistungen	15
1.6.1.9	Spezifikation der Fahrzeuge	16
1.6.2	Qualitätskonzepte	16
1.6.2.1	Planungskonzept	16
1.6.2.2	Standortkonzept	17
1.6.2.3	Betriebsführungskonzept	17
1.6.2.4	Personalkonzept	18
1.6.3	Umlaufplan	18
1.7	VERGÜTUNG DER VERFAHRENSTEILNAHME	19
1.8	UNZULÄSSIGKEIT VON TEILANGEBOTE	19
1.9	UNZULÄSSIGKEIT VON ALTERNATIV- UND ABÄNDERUNGSANGEBOTEN	19
1.10	SUBUNTERNEHMER	19
1.11	BIETERGEMEINSCHAFTEN	20
1.12	FRAGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	20
1.13	UNKLARHEITEN IN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	21
1.14	FORM UND ABGABE DES ANGBOTS SOWIE ANGBOTSÖFFNUNG	22
1.15	ANGEBOTSÖFFNUNG	23
1.16	ZUSCHLAGSFRIST UND ANGBOTSPRÜFUNG	23
1.17	ÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN	23
1.18	RECHENFEHLER-REGELUNG	24
1.19	EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITS- UND SOZIALRECHTES	24
2.	BESTBIETERERMITTLUNG	25
2.1	GEWICHTUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN	25
2.2	KRITERIUM: GESAMT-ANGEBOTSPREIS	27
2.3	KRITERIUM: QUALITÄT DES PLANUNGSKONZEPTE	27
2.4	KRITERIUM: QUALITÄT DES STANDORTKONZEPTE	28
2.5	KRITERIUM: QUALITÄT DES BETRIEBSFÜHRUNGSKONZEPTE	30
2.6	KRITERIUM: QUALITÄT DES PERSONALKONZEPTE	32
3.	VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER RAHMENVEREINBARUNGEN	35
3.1	LOS 1: VEREINBARUNGSPARTNER DES VERKEHRSDIENSTLEISTUNGSVERTRAGES	35
3.2	LOS 2: VEREINBARUNGSPARTNER DES VERKEHRSDIENSTLEISTUNGSVERTRAGES	35

3.3	LOS 3: VEREINBARUNGSPARTNER DES VERKEHRSDIENSTLEISTUNGSVERTRAGES	35
3.4	VEREINBARUNGSPARTNER FÜR DEN VERKEHRSKOOPERATIONSVERTRAG.....	36
3.5	DAUER DER RAHMENVEREINBARUNGEN.....	36
3.6	LEISTUNGSERBRINGUNG AUFGRUND DER RAHMENVEREINBARUNGEN.....	36
3.7	FOLGE-ABRUFEN AUS DEN RAHMENVEREINBARUNGEN.....	37
3.8	PRÜF- UND KONTROLLRECHTE DER AUFTRAGGEBER.....	38
3.9	JAHRES-PLANBESPRECHUNGEN.....	39
3.10	SUBUNTERNEHMER	40
3.11	UNTERNEHMENSVERÄUßERUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	41
3.12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	41
3.12.1	Übertragbarkeit	41
3.12.2	Rechtswahl und Gerichtsstand	42
3.12.3	Schriftform.....	42
3.12.4	Salvatorische Klausel	42
4.	TEILEVERZEICHNIS	43

1. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1.1 Auftraggeber

Die Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens sind:

1. **Gemeindeverband XXX**
A-6xxx Adresse
2. **Stadt XXX**
A-6xxx Adresse
3. **Gemeindeverband XXX**
A-6xxx Adresse
4. **Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH**
A-6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 40

Die Auftraggeber gemäß Ziffer 1 bzw 2 bzw 3 vergeben jeweils für sich nach Abschluss des Vergabeverfahrens ausschließlich die in Punkt 1.4.2 litera a definierten Leistungen in Form einer Rahmenvereinbarung jeweils pro Los; zusätzlich vergibt der Auftraggeber gemäß Ziffer 4 nach Abschluss des Vergabeverfahrens die in Punkt 1.4.2 litera b definierten Leistungen in Form einer Rahmenvereinbarung jeweils pro Los. Mit den künftigen Auftragnehmern sollen daher jeweils pro Los zwei Vertragsverhältnisse jeweils in Form einer Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Darüber hinaus gilt die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH für das vorliegende Vergabeverfahren auch als **vergebende Stelle**, die ausschließlich in diesem Vergabeverfahren die Auftraggeber gemäß Ziffer 1 bis 3 vertritt, sodass diese Vertretung jedenfalls mit Abschluss des Vergabeverfahrens endet.

Dabei wird die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH als vergebende Stelle im gesamten Vergabeverfahren durch die nachstehende Rechtsanwaltskanzlei vertreten; die gesamte Kommunikation der Interessenten, Bewerber und Bieter im gesamten Vergabeverfahren hat mit dieser vergebenden Stelle zu erfolgen. Darüber hinaus wird unter anderem diese vergebende Stelle auch bei allfälligen Fragenbeantwortungen in der ersten und zweiten Stufe, an der Eignungs-, Auswahl- und Angebotsprüfung sowie der Bestbieterermittlung mitwirken:

Estermann Pock Rechtsanwälte GmbH
RA Dr. Ralf D. Pock
E-Mail office@estermann-pock.at
Tel +43 1 532 31 51 - 0
Adr A-1030 Wien, Rennweg 17, Stock 5

Allfällige systembedingte Fragen zur Vergabeplattform der Auftraggeber können kostenlos über folgende Supporthotline abgeklärt werden:

Telefonnummer +43 1 333 66 66 0
E-Mail office@ankoe.at

1.2 Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich, während und auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung über den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und über sonstige im Zuge

des Vergabeverfahrens erlangter Informationen. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

Die Auftraggeber werden den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne Zwecke der Auftraggeber und für die Erreichung der Ausschreibungsziele verwendet werden. Ist ein Bieter damit nicht einverstanden, so hat er dies im Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebotes im Vergabeverfahren.

1.3 Ausschreibungsunterlagen

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise (zB Buslenker und Buslenkerin). Der Bieter hat sein Angebot auf Basis folgender Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen zu erstellen; bei allfälligen Widersprüchen gilt die Festlegung des jeweils vorgeordneten Bestandteils jeweils vorrangig:

- a. Bietererklärungen (Teil K)
- b. Verfahrensbestimmungen (Punkt 1)
- c. Zuschlagsprinzip (Punkt 2)
- d. Vertragsbestimmungen (Punkt 3)
- e. Beilagen gemäß Teileverzeichnis (Punkt 4)
- f. Verhandlungsprotokoll vom xx. bzw xx. MMM 20xx

Die Ausschreibungsunterlagen werden kostenlos an die Bieter übergeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist unzulässig, sofern die Weitergabe nicht ausschließlich der Verfahrensteilnahme dient. Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigelegten Allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben daher keine Gültigkeit.

1.4 Beschaffungsvorhaben

1.4.1 Ausschreibungsziel

Das Ausschreibungsziel des vorliegenden Vergabeverfahrens besteht im Abschluss von Verkehrsdienstleistungsverträgen (Punkt 1.4.2 litera a) durch die Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 1 bzw 2 bzw 3 und von Verkehrsoperationsverträgen (Punkt 1.4.2 litera b) durch den Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 4 jeweils pro Los. Diese Verträge sollen abgeschlossen werden, um die jeweils benötigten Kraftfahrlinienverkehre in den ausschreibungsgegenständlichen Losen gemäß Punkt 1.4.3 der ausschreibungsgegenständlichen von Verkehrsunternehmen erbringen zu lassen (Teil D bis Teil F). Diese Kraftfahrlinienverkehre sollen nach derzeitiger Projektplanung mit **xx.xx.20xx** in Betrieb gehen.

1.4.2 Ausschreibungsgegenstand

Der vom künftigen Auftragnehmer im Auftragsfall zu erbringende Ausschreibungsgegenstand umfasst pro Los im Wesentlichen jene Leistungen, die von den beiden folgenden Verträgen umfasst sind; mit jedem Bieter, der in der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens in einem Los erfolgreich war, wird sowohl ein Verkehrsdienstleistungsvertrag (litera a) im betreffenden Los als auch ein Verkehrskooperationsvertrag (litera b) abgeschlossen:

a. **Verkehrsdienstleistungsvertrag**

Der Verkehrsdienstleistungsvertrag soll für das Los 1 mit dem Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 1, für das Los 2 mit dem Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 2 und für das Los 3 mit dem Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 3 abgeschlossen werden. Der Abschluss dieser Verkehrsdienstleistungsverträge soll jeweils für die Lose gemäß Punkt 1.4.3 erfolgen.

Für die Erbringung dieser Leistungen der ausschreibungsgegenständlichen Kraftfahrlinienverkehre ist nach Abschluss des vorliegenden Vergabeverfahrens die Erwirkung einer Konzession gemäß Kraftfahrliniengesetz (KfllG) jeweils durch jene Auftragnehmer erforderlich, mit denen die Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden, sofern der Auftraggeber des jeweiligen Verkehrsdienstleistungsvertrages nicht bereits eine entsprechende Konzession hält, die dann vom künftigen Auftragnehmer verwendet werden kann. Die künftigen Auftragnehmer des vorliegenden Vergabeverfahrens sind daher gegebenenfalls verpflichtet, umgehend nach Abschluss der Rahmenvereinbarungen einen Konzessionsantrag gemäß § 2 Abs 2 KfllG bei der zuständigen Behörde einzubringen. Bis zur erteilten Konzession sind die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen in zivilrechtlicher Hinsicht schwebend unwirksam; mit Vorliegen der beantragten Konzession werden dann die Rahmenvereinbarungen endgültig wirksam. Darüber hinaus sind die künftigen Auftragnehmer verpflichtet, allfällige Koppelungsanträge anderer Verkehrsunternehmen gemäß § 17 Abs 3 KfllG im gesetzlichen Rahmen zu akzeptieren, wenn dadurch im öffentlichen Interesse eine bestmögliche, flächendeckende Beförderung durch den Kraftfahrlinienverkehr auf Teilstrecken, die von den ausschreibungsgegenständlichen Kraftfahrlinienverkehren nicht umfasst sind, sichergestellt werden kann.

b. **Verkehrskooperationsvertrag**

Der Verkehrskooperationsvertrag, der mit dem Auftraggeber gemäß Punkt 1.1 Ziffer 4 abgeschlossen werden soll, umfasst kurz zusammengefasst entsprechende Vereinbarungen, die generell für den Verkehrsverbund Vorarlberg gegenüber allen Verkehrsunternehmen im Bereich von Kraftfahrlinienverkehren gelten. Mit diesen Verträgen sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen diesen Verkehrsunternehmen im Bereich von Kraftfahrlinienverkehren einerseits und dem Auftraggeber andererseits vereinbart werden. Dadurch sollen im Wesentlichen folgende Ziele umgesetzt werden:

- b.1 attraktive Gestaltung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs und Erleichterung des Zugangs zu diesem Verkehr
- b.2 Verminderung negativer Auswirkungen des Verkehrs auf Menschen und Umwelt und dadurch Steigerung der Lebensqualität
- b.3 Stärkung der Leistungsorientierung der Verkehrsträger und klare Aufgabenzuordnung
- b.4 Marketing, Qualitätsmanagement, Fahrpersonal, Fahrzeuge etc

1.4.3 Lose und Losvergabe

Die ausschreibungsgegenständlichen Kraftfahrlinienverkehre umfassen die nachstehenden Lose; eine detailliertere Beschreibung dieser Lose ist in den Teil D bis Teil F enthalten; für sämtliche Lose wird eine zusätzliche Option für den Einsatz eines elektrisch angetriebenen Linienbusses Punkt 5.1 Teil A ausgeschrieben:

Los 1	Landbus XXX	Linien XX bis XX Linien XX bis XX
Los 2	Stadtbus XXX	Linien XX und XX
Los 3	Landbus XXX	

Jeder Bieter, der zur Angebotsabgabe in die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens für ein Los oder mehrere Lose eingeladen wurde, ist berechtigt, ein Angebot ausschließlich für dieses Los bzw diese Lose abzugeben.

1.5 Vergabennormen

1.5.1 Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I 65/2018 (in der Folge **BVergG**) und den dazu ergangenen Verordnungen zum Abschluss von zwei Rahmenvereinbarungen pro Los durchgeführt. Es handelt sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Oberschwellenbereich durch einen Sektorenauftraggeber. Das gesamte Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch auf der **Vergabepattform** der Auftraggeber unter <https://www.ankoe.at> durchgeführt, sofern in den vorliegenden Ausschreibungsbestimmungen davon keine abweichende Festlegung enthalten ist.

1.5.2 Verfahrensablauf

Mit Übersendung der Ausschreibungsunterlagen (Stand x.x.20xx) an die geeigneten und für die Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber wurde die zweite Stufe dieses Verhandlungsverfahrens eingeleitet. Die auf diese Weise eingeladenen Bewerber gelten jeweils als geeignete Bewerber für das vorliegende Vergabeverfahren und nehmen insofern an der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens teil (**Angebotseinladung**). Dabei hatten die Auftraggeber diese Bewerber zur Abgabe eines verbindlichen sowie ausschreibungs- und vergaberechtskonformen Erst-Angebotes (§ 2 Z 3 BVergG) auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen eingeladen. Um eine effiziente Verfahrensabwicklung und eine effektive Vergleichbarkeit der Erst-Angebote zu gewährleisten, durften auch die Erst-Angebote keine unzulässigen Abweichungen oder Vorbehalte gegenüber den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen enthalten. Solche Abweichungen oder Vorbehalte durften vom Bieter ausnahmslos – bei sonstigem Vorliegen eines unbehebaren Angebotsmangels, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt – in einem Begleitschreiben zum Angebot unter dem Titel „*Verhandlungsgegenstände*“ in das laufende Verfahren eingebracht werden. Die Auftraggeber konnten diese Verhandlungsgegenstände gegebenenfalls in der Verhandlungsrunde mit dem Bieter erörtern; es wurde ausdrücklich klargestellt, dass keinerlei Verpflichtung für die Auftraggeber bestanden hat, die vom Bieter vorgeschlagenen Verhandlungsgegenstände tatsächlich zu erörtern oder sonst im weiteren Verhandlungsverfahren zu berücksichtigen.

Die von den Bietern abgegebenen **Erst-Angebote** wurde zunächst von den Auftraggebern einer Vorprüfung unterzogen, um damit die Verhandlungen mit den Bietern vorzubereiten. Anschließend hatten mit jedem Bieter eine Präsentations- und Verhandlungsrunde stattgefunden, um auf diesem Weg die vergaberechtliche Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen.

Die **erste Verhandlungsrunde** hat am xx. bzw xx. MMM 20xx mit einer Verhandlungsdauer von rund 120 Minuten pro Bieter einschließlich der Präsentation stattgefunden. Am Beginn der Verhandlungsrunde hatte der Bieter durch seine anwesenden Vertreter das Angebot im Rahmen einer Präsentation mit einer Dauer von rund 20 Minuten zu erläutern. Diese Präsentation hatte zum einen die Angebotspreise (Punkt 1.6.1) und zum anderen die Qualitätskonzepte (Punkt 1.6.2) zu umfassen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie durfte ausschließlich das Angebot präsentiert werden; eine Präsentation des Bieters bzw der Bietergemeinschaften war unzulässig. Die genauen Präsentationszeiten wurden gesondert bekannt gegeben. Nach der Präsentation hatten die eigentlichen Verhandlungen stattgefunden. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurden alle technischen, wirtschaftlichen, kalkulatorischen und rechtlichen Aspekte abschließend erörtert und abgeklärt sowie abschließend und verbindlich im Verhandlungsprotokoll dokumentiert. Die Ergebnisse dieser ersten Verhandlungsrunde wurden in die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet; diese eingearbeiteten Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit gelb unterlegt.

Auf Basis dieser Ausschreibungsunterlagen werden die Bieter nunmehr jeweils zur Abgabe eines verbindlichen **Letzt-Angebotes** eingeladen. Dieses Letzt-Angebot wird der endgültigen Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung ohne weitere Verhandlungsrunde zugrunde gelegt. Um einen effektiven Angebotsvergleich zu gewährleisten, dürfen die Letzt-Angebote – bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbareren Angebotsmangels, der zum Ausscheiden des Angebotes führt – keine unzulässigen Abweichungen oder Vorbehalte gegenüber den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen enthalten; dies gilt auch für allfällige in einem Begleitschreiben zum Angebot unter dem Titel „*Verhandlungsgegenstände*“ eingebrachte Abweichungen oder Vorbehalte. Darüber hinaus erfordert ein allfälliger Preisnachlass gegenüber den bisherigen Angeboten insofern keine Begründung, als nicht nachgewiesen werden muss, aufgrund welcher Umstände der Nachlass eingeräumt wurde. Die Auftraggeber haben auch solche unbegründeten Nachlässe bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen. Die Auftraggeber behalten sich ausnahmsweise die Wiederholung der Abgabe schriftlicher Letzt-Angebote für den Fall vor, dass dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist, um das vorliegende Ausschreibungsziel zu erreichen.

Nach Maßgabe des vorstehenden Verfahrensablaufs sind die Auftraggeber berechtigt, über alle Festlegungen und sonstigen Anforderungen des vorliegenden Beschaffungsvorhabens mit den Bietern entsprechende Verhandlungen zu führen und gegebenenfalls auch die insbesondere dadurch erforderlichen Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen; ausgenommen davon sind lediglich die bereits in Punkt 2.2 vorletzter und letzter Absatz der Teilnahmeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen. Über diese in den Teilnahmeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen wurden daher weder Verhandlungen geführt, noch wurden diese Mindestanforderungen während des Verhandlungsverfahrens geändert.

1.5.3 Abschluss der Rahmenvereinbarung

Die ausschreibungsgegenständlichen Rahmenvereinbarungen werden gemäß § 208 BVergG mit jenem Bieter als Partei abgeschlossen, der am Ende des Vergabeverfahrens nach dem Verfahrensablauf gemäß Punkt 1.5.2 das technisch und wirtschaftlich günstigste Letzt-Angebot abgegeben hat; die Ermittlung dieses Bestbieters erfolgt nach den jeweils für die Bewertung des Letzt-Angebotes festgelegten Zuschlagskriterien gemäß Punkt 2. Wie bereits in der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens festgelegt wurde, erfolgt also der Abschluss der Rahmenvereinbarungen jeweils mit **einer Partei** pro Los. Diese Partei hat dann

die Leistungen im Umfang des Punktes 3 zu erbringen; diese Leistungserbringung kann im Rahmen eines Folge-Abrufs (Punkt 3.7) entsprechend adaptiert werden.

1.5.4 Folge-Abrufe aus der Rahmenvereinbarung

Die Auftraggeber sind während der gesamten Dauer der ausschreibungsgegenständlichen Rahmenvereinbarungen jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, allfällige Zusatzleistungen gesondert durch einen Folge-Abruf an die Partei der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zu vergeben. Da eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, besteht für die Auftraggeber gegenüber der Partei der Rahmenvereinbarung keine Verpflichtung für Folge-Abrufe aus der Rahmenvereinbarung. Dies gilt selbst dann, wenn die Auftraggeber die Leistungen tatsächlich benötigen; auch in solchen Fällen können die Auftraggeber auf einen Abruf verzichten und die benötigten Leistungen auf andere Weise vergeben.

1.6 Angebotsinhalte

1.6.1 Angebotspreise

1.6.1.1 Regelbetrieb und planbare regelmäßige Verstärkerfahrten

Im Auftragsfall kann der künftige Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Leistungen betreffend Regelbetrieb (Punkt 2.2.1 Teil A) und regelmäßige Verstärkerfahrten (Punkt 2.2.2 litera a Teil A) gegenüber dem Auftraggeber eine **Pauschale** gemäß Punkt 9.2 Teil A verrechnen; insofern hat also der Bieter in dieser Pauschale alle Fahrten des jeweiligen Fahrplans (Teil D bis Teil F) zu kalkulieren und verbindlich anzubieten. Für diese Pauschale hat der Bieter in Position A im Blatt „*Regelbetrieb*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) in den vorgegebenen Positionen jeweils feste Pauschalpreise im Preisangebotsverfahren verbindlich anzubieten; im Ergebnis hat der Bieter dabei alle Preise für die vereinbarungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung vollständig zu berücksichtigen. Zusätzlich hat der Bieter für alle Lose jeweils im Blatt „*Option Elektrobuss*“ des Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) den Einsatz von Elektrobussen zur Vertragserfüllung aufgrund einer allfälligen Optionsausübung durch den Auftraggeber gemäß Punkt 5.1 Absatz 2 Teil A verbindlich anzubieten; dabei sind keine gesonderten „*Gemeinkosten Transportdienstleistungen*“ zu berücksichtigen, weil auch für diese Option jene „*Gemeinkosten Transportdienstleistungen*“ gelten, die für den Regelbetrieb angeboten wurden. Bei Kalkulation neu zu beschaffender Busse hat der Bieter einen maximalen Fremdfinanzierungszinssatz in Höhe des 12-Monats-Euribors zum Stichtag x.xx.20xx zuzüglich eines Aufschlags von maximal bis zu 1,75% zu berücksichtigen; sollte dieser Aufschlag im Auftragsfall bei den Banken tatsächlich nicht zu erreichen sein, erfolgt die Festlegung des jeweiligen Zinssatzes nach den Vorgabe in Punkt 5.4 litera b Teil A. Für diese Kalkulation wird darauf hingewiesen, dass im jeweiligen Fahrplan (Teil D bis Teil F) ausschließlich die Produktivfahrten, nicht jedoch die Leerfahrten enthalten sind. Als Leerfahrten gelten jeweils die folgenden Fahrten: Anfahrwege zwischen Betriebsstandort und Linienstartpunkt; Rückfahrwege zwischen Linienendpunkt und Betriebsstandort; Überstellfahrten zwischen dem Endpunkt eines Kurses und dem Anfangspunkt des nächsten Kurses (beispielsweise einer anderen Linie). Dennoch hat der Bieter sämtliche beschriebenen Leerfahrten im jeweiligen Leistungsverzeichnis bei der Angebotskalkulation ebenfalls zu berücksichtigen, sodass also auch die Leerfahrten mit der Pauschale vollständig abgedeckt sind und insofern nicht gesondert vergütet werden. Diese in dem Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet. Aufgrund dieser Kalkulationsvorgaben ist eine Kostenumlagerung bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbareren Angebotsmangels, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt, jedenfalls unzulässig und zwar unabhängig vom Ausmaß der Kostenumlagerung. Demnach hat also

der Bieter zwingend die Kosten von Leistungen ausschließlich in jenen Positionen anzubieten, die für diese Leistungen vorgesehen sind. Der Bieter hat dieses Leistungsverzeichnis mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte.

Vor diesem Hintergrund ist somit festzuhalten, dass die vom Bieter verbindlich anzubietenden Preise einer pauschalierten Höchstpreisgarantie unterliegen, die im Zuge der Leistungserbringung keinesfalls überschritten werden kann; diese Preise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Mit dieser pauschalierten Höchstpreisgarantie sind sämtliche Leistungen abgegolten, die der Bieter aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für eine vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen hat; dies gilt insbesondere auch für sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc). Darüber hinaus sind mit der Pauschale alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillliegezeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über die angebotene Pauschale hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen; daher berechtigt das Überschreiten von tatsächlichen Kilometer- oder Stundenzahlen keinesfalls zu einem geänderten Vergütungsanspruch des künftigen Auftragnehmers. Die Höhe der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.2 Nicht planbare Verstärkerfahrten mit Vollkostenkalkulation

Im Auftragsfall kann der künftige Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Leistungen für nicht planbare Verstärkerfahrten (Punkt 2.2.3 Teil A) gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Festlegungen verrechnen, sofern diese Fahrten mit Fahrzeugen erbracht wurden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A):

Jene Verstärkerfahrten, die nicht in die betriebliche Umlaufplanung, die der Bieter gemäß Punkt 1.6.3 angeboten hat, eingebunden sind, können nach tatsächlich gefahrenem und erbrachtem **Aufwand** (Kilometer- und Stundenzahlen) und Einheitspreisen verrechnet werden. Für diese Einheitspreise hat der Bieter in Position C im Blatt „*Verstärkerfahrten*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) die festen und pauschalierten Einheitspreise („*Kilometersatz*“ und „*Lohnsatz*“ sowie „*Lohnsatz Sonn-/Feiertage*“) nicht mehr gesondert anzubieten; diese Einheitspreise werden vielmehr aus Position A im Blatt „*Regelbetrieb*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) automatisch übernommen und gelten daher auch für die vorliegenden Verstärkerfahrten. Auch diese Einheitspreise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Demgegenüber hat jedoch der Bieter – ausgehend von jenen Kilometer- und Stundenangaben, die der Auftraggeber im Blatt „*Einstellungen*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses vorgegeben hat – in den gelb unterlegten Feldern der Position C anzubieten, ob und gegebenenfalls welche Anzahl von Kilometern und Einsatzstunden mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A). Jene vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden, die nicht in Position C angeboten und damit nicht mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A), hat der Bieter in Position D und gemäß Punkt 1.6.1.3 anzubieten. Der Bieter hat also in den Positionen C und D eine exakte Aufteilung der vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden anzubieten; in Summe dürfen in den Positionen C und D weder zu wenig, noch zu viele Kilometer oder Einsatzstunden enthalten sein (zur leichteren Nachvollziehbarkeit siehe auch die „*Kontrolle*“ im Blatt „*Verstärkerfahrten*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses). Der Bieter hat dieses Leistungsverzeichnis mit dem Letzt-Angebot jeden-

falls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte.

Im Auftragsfall kann gemäß Punkt 9.3 Teil A der Einheitspreis „*Kilometersatz*“ für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer verrechnet werden, mindestens jedoch 25km. Zusätzlich kann gemäß Punkt 9.3 Teil A der Einheitspreis „*Lohnsatz*“ für jede tatsächlich an Werktagen gefahrene Stunde und der Einheitssatz „*Lohnsatz Sonn-/Feiertage*“ für jede tatsächlich an Sonn- und Feiertagen gefahrene Stunde verrechnet werden, an Sonn- und Feiertagen jeweils mindestens jedoch drei Stunden; die Verrechnung dieses Stundensatzes ist pro angefangener Stunde zulässig. Diese im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet. Aufgrund dieser Kalkulationsvorgaben ist eine Kostenumlagerung bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbareren Angebotsmangels, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt, jedenfalls unzulässig und zwar unabhängig vom Ausmaß der Kostenumlagerung. Demnach hat also der Bieter zwingend die Kosten von Leistungen ausschließlich in jenen Positionen anzubieten, die für diese Leistungen vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund sind mit den angebotenen Einheitspreisen sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc) abgegolten. Darüber hinaus sind mit den Einheitspreisen alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillienzeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der Einheitspreise ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über diese Einheitspreise hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Einheitspreise ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-) Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.3 Nicht planbare Verstärkerfahrten ohne Vollkostenkalkulation

Im Auftragsfall kann der künftige Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Leistungen primär betreffend nicht planbare Verstärkerfahrten (Punkt 2.2.3 Teil A) gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Festlegungen verrechnen, sofern diese Fahrten mit Fahrzeugen erbracht wurden, die nicht der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A). Planbare Verstärkerfahrten mit Fahrzeugen, die nicht der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A), können hingegen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber verrechnet werden:

Diese Verstärkerfahrten können nach tatsächlich gefahrenem und erbrachtem **Aufwand** (Kilometer- und Stundenzahlen) und Einheitspreisen verrechnet werden. Für diese Einheitspreise hat der Bieter in den Positionen D.1 bis D.3 im Blatt „*Verstärkerfahrten*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) in den vorgegebenen Positionen jeweils die festen und pauschalierten Einheitspreise im Preisangebotsverfahren verbindlich anzubieten; im Ergebnis hat der Bieter dabei alle Preise für die vereinbarungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung vollständig zu berücksichtigen. Diese angebotenen Einheitspreise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Im Auftragsfall kann gemäß Punkt 9.4 Teil A der Einheitspreis „*Kilometersatz Werktag*“ für jeden tatsächlich an Werktagen gefahrenen Kilometer, der Einheitspreis „*Kilometersatz Verkehrsspitze*“ für jeden tatsächlich von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr gefahrenen Kilometer und der Einheitspreis „*Kilometersatz Sonn- und Feiertage*“ für jeden tatsächlich an Sonn- und Feiertagen gefahrenen Kilometer verrechnet werden, jeweils mindestens jedoch 25km. Zusätzlich kann gemäß Punkt 9.4 Teil A der Einheitspreis „*Lohnsatz Werktag*“ für jede tatsächlich an Werktagen gefahrene Stunde, der Einheitssatz „*Lohnsatz Verkehrsspitze*“ für jede tatsächlich von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und der Einheitssatz „*Lohnsatz Sonn- und Feiertage*“ für jede tatsächlich an Sonn- und Fei-

ertagen gefahrene Stunde verrechnet werden, an Sonn- und Feiertagen mindestens jedoch drei Stunden; die Verrechnung dieses Stundensatzes ist pro angefangener Stunde zulässig. Diese im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet. Aufgrund dieser Kalkulationsvorgaben ist eine Kostenumlagerung bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbareren Angebotsmangels, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt, jedenfalls unzulässig und zwar unabhängig vom Ausmaß der Kostenumlagerung. Demnach hat also der Bieter zwingend die Kosten von Leistungen ausschließlich in jenen Positionen anzubieten, die für diese Leistungen vorgesehen sind.

Darüber hinaus hat der Bieter – ausgehend von jenen Kilometer- und Stundenangaben, die der Auftraggeber im Blatt „*Einstellungen*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses vorgegeben hat – in den gelb unterlegten Feldern der Position D anzubieten, ob und gegebenenfalls welche Anzahl von Kilometern und Einsatzstunden mit Fahrzeugen erbracht werden, die nicht der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A). Jene vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden, die nicht in Position D angeboten und damit mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A), hat der Bieter in Position C und gemäß Punkt 1.6.1.2 anzubieten. Der Bieter hat also in den Positionen C und D eine exakte Aufteilung der vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden anzubieten; in Summe dürfen in den Positionen C und D weder zu wenig, noch zu viele Kilometer oder Einsatzstunden enthalten sein (zur leichteren Nachvollziehbarkeit siehe auch die „*Kontrolle*“ im Blatt „*Verstärkerfahrten*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses). Der Bieter hat dieses Leistungsverzeichnis mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte.

Vor diesem Hintergrund sind mit den angebotenen Einheitspreisen sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc) abgegolten. Darüber hinaus sind mit den Einheitspreisen alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillliegezeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der Einheitspreise ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über diese Einheitspreise hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Einheitspreise ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.4 Rufbusfahrten-Pauschale

Ausschließlich im Los 1 für die Linie XX am Samstag, Sonntag, Feiertag kann der künftige Auftragnehmer im Auftragsfall für die von ihm zu erbringenden Rufbusfahrten (Punkt 2.2.4 Teil A) zunächst gegenüber dem Auftraggeber eine **Bereithaltungspauschale** gemäß Punkt 9.5 Teil A verrechnen. Für diese Pauschale hat der Bieter in Position E im Blatt „*Rufbusfahrten*“ des Leistungsverzeichnisses für Los 1 (Teil G) einen festen Pauschalpreis im Preisangebotsverfahren verbindlich anzubieten; im Ergebnis hat der Bieter dabei alle Kosten für die vereinbarungsgemäße und dem Stand der Technik erforderliche Bereithaltung, die für die Erbringung der Rufbusfahrten erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen. Dabei hat der Bieter insbesondere alle nicht produktiven Bereithaltungskosten (Bereithaltung eines Lenkers, Bereithaltung eines nicht ausfinanzierten Fahrzeuges etc) zu kalkulieren, die für den Einsatz der Rufbusse zusätzlich zur Erbringung der tatsächlichen anfallenden Fahrleistung gemäß den Punkten 1.6.1.5 und 1.6.1.6 anfallen. Dieser im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesene Preis wird dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet.

Vor diesem Hintergrund ist somit festzuhalten, dass der vom Bieter verbindlich anzubietende Preis einer pauschalierten Höchstpreisgarantie unterliegt, die im Zuge der Leistungserbringung keinesfalls überschritten werden kann; dieser Preis unterliegt einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Demnach unterliegen also diese Kosten einer pauschalierten Höchstpreisgarantie, mit denen sämtliche Leistungen abgegolten sind, die der Bieter aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erbringen hat. Aufgrund dieser pauschalierten Höchstpreisgarantie sind jeweils alle Leistungen abgegolten, die der Bieter für die vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen hat; dies gilt insbesondere auch für sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc). Darüber hinaus sind mit der Pauschale alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillienzeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über die angebotene Pauschale hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen; daher berechtigt das Überschreiten von tatsächlichen Kilometer- oder Stundenzahlen keinesfalls zu einem geänderten Vergütungsanspruch des künftigen Auftragnehmers. Die Höhe der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.5 Rufbusfahrten mit Vollkostenkalkulation

Ausschließlich im Los 1 für die Linie XX am Samstag, Sonntag, Feiertag kann der künftige Auftragnehmer im Auftragsfall für die von ihm erbrachten Leistungen für Rufbusfahrten (Punkt 2.2.4 Teil A) gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Festlegungen verrechnen, sofern diese Fahrten mit Fahrzeugen erbracht wurden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A):

Solche Rufbusfahrten können nach tatsächlich gefahrenem und erbrachtem **Aufwand** (Kilometer- und Stundenzahlen) und Einheitspreisen verrechnet werden. Für diese Einheitspreise hat der Bieter in Position F im Blatt „Rufbusfahrten“ des Leistungsverzeichnisses für Los 1 (Teil G) die festen und pauschalierten Einheitspreise („*Kilometersatz*“ und „*Lohnsatz*“ sowie „*Lohnsatz Sonn-/Feiertage*“) nicht mehr gesondert anzubieten; diese Einheitspreise werden vielmehr aus Position A im Blatt „*Regelbetrieb*“ des Leistungsverzeichnisses automatisch übernommen und gelten daher auch für die vorliegenden Rufbusfahrten. Auch diese Einheitspreise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Demgegenüber hat jedoch der Bieter – ausgehend von jenen Kilometer- und Stundenangaben, die der Auftraggeber im Blatt „*Einstellungen*“ des Leistungsverzeichnisses vorgegeben hat – in den gelb unterlegten Feldern der Position F anzubieten, ob und gegebenenfalls welche Anzahl von Kilometern und Einsatzstunden mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A). Jene vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden, die nicht in Position F angeboten und damit nicht mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A), hat der Bieter in Position G und gemäß Punkt 1.6.1.6 anzubieten. Der Bieter hat also in den Positionen F und G eine exakte Aufteilung der vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden anzubieten; in Summe dürfen in den Positionen F und G weder zu wenig, noch zu viele Kilometer oder Einsatzstunden enthalten sein (zur leichteren Nachvollziehbarkeit siehe auch die „*Kontrolle*“ im Blatt „*Rufbusfahrten*“ des Leistungsverzeichnisses).

Im Auftragsfall kann gemäß Punkt 9.6 Teil A der Einheitspreis „*Kilometersatz*“ für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer verrechnet werden. Zusätzlich kann gemäß Punkt 9.6 Teil A der Einheitspreis „*Lohnsatz*“ für jede tatsächlich an Werktagen gefahrene Stunde und der Einheitssatz „*Lohnsatz Sonn-/Feiertage*“ für jede tatsächlich an Sonn- und Feiertagen gefah-

rene Stunde verrechnet werden; die Verrechnung dieses Stundensatzes ist pro angefangener Stunde zulässig. Diese im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet.

Vor diesem Hintergrund sind mit den angebotenen Einheitspreisen sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc) abgegolten. Darüber hinaus sind mit den Einheitspreisen alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillliegezeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der Einheitspreise ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über diese Einheitspreise hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Einheitspreise ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-) Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.6 Rufbusfahrten ohne Vollkostenkalkulation

Ausschließlich im Los 1 für die Linie XX am Samstag, Sonntag, Feiertag kann der künftige Auftragnehmer im Auftragsfall für die von ihm erbrachten Leistungen betreffend Rufbusfahrten (Punkt 2.2.4 Teil A) gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Festlegungen verrechnen, sofern diese Fahrten mit Fahrzeugen erbracht wurden, die nicht der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A):

Diese Rufbusfahrten können nach tatsächlich gefahrenem und erbrachtem **Aufwand** (Kilometer- und Stundenzahlen) und Einheitspreisen verrechnet werden. Für diese Einheitspreise hat der Bieter in den Positionen G.1 bis G.3 im Blatt „*Rufbusfahrten*“ des Leistungsverzeichnisses für Los 1 (Teil G) in den vorgegebenen Positionen jeweils die festen und pauschalieren Einheitspreise im Preisangebotsverfahren verbindlich anzubieten; im Ergebnis hat der Bieter dabei alle Preise für die vereinbarungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung vollständig zu berücksichtigen. Diese angebotenen Einheitspreise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Im Auftragsfall kann gemäß Punkt 9.7 Teil A der Einheitspreis „*Kilometersatz Werktag*“ für jeden tatsächlich an Werktagen gefahrenen Kilometer, der Einheitspreis „*Kilometersatz Verkehrsspitze*“ für jeden tatsächlich am Samstag, Sonntag und Feiertag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr gefahrenen Kilometer und der Einheitspreis „*Kilometersatz Sonn- und Feiertag*“ für jeden tatsächlich an Samstag, Sonntag und Feiertagen gefahrenen Kilometer verrechnet werden. Zusätzlich kann gemäß Punkt 9.7 Teil A der Einheitspreis „*Lohnsatz Sonn- und Feiertag*“ für jede tatsächlich an Samstag, Sonntag und Feiertagen gefahrene Stunde verrechnet werden; die Verrechnung dieses Stundensatzes ist pro angefangener Stunde zulässig. Diese im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet.

Darüber hinaus hat der Bieter – ausgehend von jenen Kilometer- und Stundenangaben, die der Auftraggeber im Blatt „*Einstellungen*“ des Leistungsverzeichnisses vorgegeben hat – in den gelb unterlegten Feldern der Position G anzubieten, ob und gegebenenfalls welche Anzahl von Kilometern und Einsatzstunden mit Fahrzeugen erbracht werden, die nicht der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A). Jene vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden, die nicht in Position G angeboten und damit mit Fahrzeugen erbracht werden, die der vereinbarten Vollkostenkalkulation unterliegen (Punkt 5.4 Teil A), hat der Bieter in Position F und gemäß Punkt 1.6.1.5 anzubieten. Der Bieter hat also in den Positionen F und G eine exakte Aufteilung der vom Auftraggeber vorgegebenen Kilometer und Einsatzstunden anzubieten; in Summe dürfen in den Positionen F und G weder zu wenig, noch zu viele Kilometer oder Einsatzstunden enthalten sein (zur leichteren Nachvollziehbarkeit siehe auch die „*Kontrolle*“ im Blatt „*Rufbusfahrten*“ des Leistungsverzeichnisses).

Vor diesem Hintergrund sind mit den angebotenen Einheitspreisen sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc) abgegolten. Darüber hinaus sind mit den Einheitspreisen alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillliegezeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der Einheitspreise ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über diese Einheitspreise hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Einheitspreise ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-) Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.7 Unregelmäßige Verstärkerfahrten

Im Auftragsfall kann der künftige Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Leistungen betreffend unregelmäßige Verstärkerfahrten (Punkt 2.2.2 litera b Teil A) ausschließlich jeweils **nach gesonderter Vereinbarung** mit dem Auftraggeber verrechnen. Dabei besteht ein Entgeltanspruch des Auftragnehmers nur dann, wenn dabei vom Auftragnehmer die Voraussetzungen gemäß Punkt 9.8 Teil A ausnahmslos und vollinhaltlich erfüllt werden.

1.6.1.8 Konzessionärs- und Koordinationsleistungen

Im Auftragsfall kann der künftige Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Konzessionärs- und Koordinationsleistungen gemäß den Punkten 3 und 4 Teil A gegenüber dem Auftraggeber eine **Pauschale** gemäß Punkt 9.9 Teil A verrechnen. Für diese Pauschale hat der Bieter in Position B im Blatt „*Regelbetrieb*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) in den vorgegebenen Positionen jeweils feste Pauschalpreise im Preisangebotsverfahren verbindlich anzubieten; im Ergebnis hat der Bieter dabei alle Preise für die vereinbarungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung vollständig zu berücksichtigen. Diese im jeweiligen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise werden dann im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2 bewertet. Aufgrund dieser Kalkulationsvorgaben ist eine Kostenumlagerung bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbar Angebotsmangels, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt, jedenfalls unzulässig und zwar unabhängig vom Ausmaß der Kostenumlagerung. Demnach hat also der Bieter zwingend die Kosten von Leistungen ausschließlich in jenen Positionen anzubieten, die für diese Leistungen vorgesehen sind. Der Bieter hat dieses Leistungsverzeichnis mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte.

Vor diesem Hintergrund ist somit festzuhalten, dass die vom Bieter verbindlich anzubietenden Preise einer pauschalierten Höchstpreisgarantie unterliegen, die im Zuge der Leistungserbringung keinesfalls überschritten werden kann; diese Preise unterliegen einer indexgebundenen Preisanpassung gemäß Punkt 9.11 Teil A. Mit dieser pauschalierten Höchstpreisgarantie sind sämtliche Leistungen abgegolten, die der Bieter aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für eine vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen hat; dies gilt insbesondere auch für sämtliche Nebenkosten und Sondererstattungen (Vervielfältigungs-, Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc). Darüber hinaus sind mit der Pauschale alle Erschwernisse (Nachtarbeit; witterungsbedingte Unterbrechungen oder Minderleistungen insbesondere durch Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, Wind etc; Wochenend- oder Nachtarbeit; Stillliegezeiten etc), Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen und dergleichen jeweils pauschal unabhängig von Art oder Umfang abgegolten. Aufgrund der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist der Bieter keinesfalls berechtigt, dem Auftraggeber über die angebotene Pauschale hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen;

daher berechtigt das Überschreiten von tatsächlichen Kilometer- oder Stundenzahlen keinesfalls zu einem geänderten Vergütungsanspruch des künftigen Auftragnehmers. Die Höhe der pauschalierten Höchstpreisgarantie ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen ändern sollten. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern.

1.6.1.9 Spezifikation der Fahrzeuge

Der Bieter hat jeweils in Position A im Blatt „*Regelbetrieb*“ des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) die zur Befüllung frei geschalteten Felder zur Spezifikation der Fahrzeuge auszufüllen und dabei unter anderem die in der Leistungsbeschreibung für die Verkehrsdienstleistungen (Teil A Anlage .A) jeweils vorgegebenen Busse unter Berücksichtigung des angebotenen Umlaufplans (Punkt 1.6.3) samt allfälligen Reservehaltungen verbindlich anzubieten. Dabei hat der Bieter die betreffenden Felder im jeweiligen Leistungsverzeichnis mit den jeweils geforderten Spezifikationen vollständig auszufüllen, damit eindeutig nachvollzogen werden kann, welche Busse sowohl für den Regelbetrieb und planbare Verstärkerfahrten als auch für die Reservehaltung in den jeweiligen Positionen konkret angeboten wurde. Der Bieter hat dieses Leistungsverzeichnis mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte.

1.6.2 Qualitätskonzepte

1.6.2.1 Planungskonzept

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter anderem eine gesonderte und selbst zu verfassende Beilage mit dem Titel „*Planungskonzept*“ jeweils pro Los abzugeben; fehlt im Angebot dieses Konzept (für ein Los) als solches zur Gänze, liegt für das betreffende Los ein unbehebbarer Angebotsmangel vor, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt. **Der Bieter hat für jedes Los, für das er ein Angebot abgibt, ein gesondertes Konzept abzugeben und zwar auch dann, wenn die Inhalte des Konzeptes für jede Los ident sein sollten**; daher hat der Bieter auch klar zu kennzeichnen, auf welches Los sich das jeweilige Konzept bezieht. Dieses Konzept wird im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2.3 berücksichtigt und nach den festgelegten Vorgaben von der Bewertungskommission bewertet. Mit diesem Konzept hat der Bieter nachzuweisen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Maßnahmen die Anforderungen des Punktes 2.3 in Bezug auf die jeweils festgelegten Ziele bestmöglich erfüllt werden. Der Bieter hat sein Konzept nach diesen in Punkt 2.3 vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit dem Konzept ist ein Umfang von rund **fünf A4-Seiten** zu erbringen (Schrift Arial 10 pt, 1,5-zeilig). Im Auftragsfall werden die im Konzept enthaltenen Zusagen des Bieters auch zum Vertragsbestandteil und sind daher verbindlich einzuhalten. Die Angaben im Konzept dürfen den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben erfüllen eine unbehebbarer Angebotsmangel und sind daher ein zwingender Ausscheidensgrund. Unabhängig davon gelten im Auftragsfall solche widersprechenden Angaben rechtlich als nicht beigefügt und haben daher für das Vertragsverhältnis jedenfalls keine Bedeutung.

Der Bieter hat dieses Konzept mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte. Sollte das Konzept mit dem Letzt-Angebot gegenüber dem Erst-Angebot geändert werden, sind diese Änderungen im Überarbeitungsmodus oder auf sonstige Weise zu kennzeichnen, sodass die Änderungen leicht nachvollzogen werden können.

1.6.2.2 Standortkonzept

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter anderem eine gesonderte und selbst zu verfassende Beilage mit dem Titel „*Standortkonzept*“ jeweils pro Los abzugeben; fehlt im Angebot dieses Konzept (für ein Los) als solches zur Gänze, liegt für das betreffende Los ein unbehebbarer Angebotsmangel vor, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt. **Der Bieter hat für jedes Los, für das er ein Angebot abgibt, ein gesondertes Konzept abzugeben und zwar auch dann, wenn die Inhalte des Konzeptes für jede Los ident sein sollten**; daher hat der Bieter auch klar zu kennzeichnen, auf welches Los sich das jeweilige Konzept bezieht. Dieses Konzept wird im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2.4 berücksichtigt und nach den festgelegten Vorgaben von der Bewertungskommission bewertet. Mit diesem Konzept hat der Bieter nachzuweisen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Maßnahmen die Anforderungen des Punktes 2.4 in Bezug auf die jeweils festgelegten Ziele bestmöglich erfüllt werden. Der Bieter hat sein Konzept nach diesen in Punkt 2.4 vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit dem Konzept – inklusive den Verfügbarkeitsnachweise (Punkt 2.4 Anforderung 1) – ist ein Umfang von rund **fünf A4-Seiten** zu erbringen (Schrift Arial 10 pt, 1,5-zeilig). Im Auftragsfall werden die im Konzept enthaltenen Zusagen des Bieters auch zum Vertragsbestandteil und sind daher verbindlich einzuhalten. Die Angaben im Konzept dürfen den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben erfüllen eine unbehebbarer Angebotsmangel und sind daher ein zwingender Ausscheidensgrund. Unabhängig davon gelten im Auftragsfall solche widersprechenden Angaben rechtlich als nicht beigefügt und haben daher für das Vertragsverhältnis jedenfalls keine Bedeutung.

Der Bieter hat dieses Konzept mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte. Sollte das Konzept mit dem Letzt-Angebot gegenüber dem Erst-Angebot geändert werden, sind diese Änderungen im Überarbeitungsmodus oder auf sonstige Weise zu kennzeichnen, sodass die Änderungen leicht nachvollzogen werden können.

1.6.2.3 Betriebsführungskonzept

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter anderem eine gesonderte und selbst zu verfassende Beilage mit dem Titel „*Betriebsführungskonzept*“ jeweils pro Los abzugeben; fehlt im Angebot dieses Konzept (für ein Los) als solches zur Gänze, liegt für das betreffende Los ein unbehebbarer Angebotsmangel vor, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt. **Der Bieter hat für jedes Los, für das er ein Angebot abgibt, ein gesondertes Konzept abzugeben und zwar auch dann, wenn die Inhalte des Konzeptes für jede Los ident sein sollten**; daher hat der Bieter auch klar zu kennzeichnen, auf welches Los sich das jeweilige Konzept bezieht. Dieses Konzept wird im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2.5 berücksichtigt und nach den festgelegten Vorgaben von der Bewertungskommission bewertet. Mit diesem Konzept hat der Bieter nachzuweisen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Maßnahmen die Anforderungen des Punktes 2.5 in Bezug auf die jeweils festgelegten Ziele bestmöglich erfüllt werden. Der Bieter hat sein Konzept nach diesen in Punkt 2.5 vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit dem Konzept ist ein Umfang von rund **drei A4-Seiten** zu erbringen (Schrift Arial 10 pt, 1,5-zeilig). Im Auftragsfall werden die im Konzept enthaltenen Zusagen des Bieters auch zum Vertragsbestandteil und sind daher verbindlich einzuhalten. Die Angaben im Konzept dürfen den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben erfüllen eine unbehebbarer Angebotsmangel und sind daher ein zwingender Ausscheidensgrund. Unabhängig davon gelten im Auftragsfall solche widersprechenden Angaben rechtlich als nicht beigefügt und haben daher für das Vertragsverhältnis jedenfalls keine Bedeutung.

Der Bieter hat dieses Konzept mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte. Sollte das Konzept mit dem Letzt-Angebot gegenüber dem Erst-Angebot geändert werden, sind diese Änderungen im Überarbeitungsmodus oder auf sonstige Weise zu kennzeichnen, sodass die Änderungen leicht nachvollzogen werden können.

1.6.2.4 Personalkonzept

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter anderem eine gesonderte und selbst zu verfassende Beilage mit dem Titel „*Personalkonzept*“ jeweils pro Los abzugeben; fehlt im Angebot dieses Konzept (für ein Los) als solches zur Gänze, liegt für das betreffende Los ein unbehebbarer Angebotsmangel vor, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt. **Der Bieter hat für jedes Los, für das er ein Angebot abgibt, ein gesondertes Konzept abzugeben und zwar auch dann, wenn die Inhalte des Konzeptes für jede Los ident sein sollten**; daher hat der Bieter auch klar zu kennzeichnen, auf welches Los sich das jeweilige Konzept bezieht. Dieses Konzept wird im Rahmen der Bestbieterermittlung gemäß Punkt 2.6 berücksichtigt und nach den festgelegten Vorgaben von der Bewertungskommission bewertet. Mit diesem Konzept hat der Bieter nachzuweisen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Maßnahmen die Anforderungen des Punktes 2.6 in Bezug auf die jeweils festgelegten Ziele bestmöglich erfüllt werden. Der Bieter hat sein Konzept nach diesen in Punkt 2.6 vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit dem Konzept ist ein Umfang von rund **vier A4-Seiten** zu erbringen (Schrift Arial 10 pt, 1,5-zeilig). Im Auftragsfall werden die im Konzept enthaltenen Zusagen des Bieters auch zum Vertragsbestandteil und sind daher verbindlich einzuhalten. Die Angaben im Konzept dürfen den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben erfüllen einen unbehebbarer Angebotsmangel und sind daher ein zwingender Ausscheidensgrund. Unabhängig davon gelten im Auftragsfall solche widersprechenden Angaben rechtlich als nicht beigelegt und haben daher für das Vertragsverhältnis jedenfalls keine Bedeutung.

Der Bieter hat dieses Konzept mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte. Sollte das Konzept mit dem Letzt-Angebot gegenüber dem Erst-Angebot geändert werden, sind diese Änderungen im Überarbeitungsmodus oder auf sonstige Weise zu kennzeichnen, sodass die Änderungen leicht nachvollzogen werden können.

1.6.3 Umlaufplan

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter anderem eine gesonderte und selbst zu verfassende Beilage mit dem Titel „*Umlaufplan*“ jeweils pro Los abzugeben; fehlt im Angebot dieser Umlaufplan (für ein Los) als solcher zur Gänze, liegt für das betreffende Los ein unbehebbarer Angebotsmangel vor, der zum zwingenden und sofortigen Ausscheiden des Angebotes führt. **Der Bieter hat für jedes Los, für das er ein Angebot abgibt, einen gesonderten Umlaufplan abzugeben**; daher hat der Bieter auch klar zu kennzeichnen, auf welches Los sich der jeweilige Umlaufplan bezieht. Dieser Umlaufplan wird im Rahmen der Bestbieterermittlung nicht berücksichtigt. Mit diesem Konzept hat der Bieter seine Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.

Der Bieter hat diesen Umlaufplan mit dem Letzt-Angebot jedenfalls nochmals vollständig abzugeben und zwar auch dann, wenn es keine Änderungen gegenüber dem Erst-Angebot geben sollte. Sollte der Umlaufplan mit dem Letzt-Angebot gegenüber dem Erst-Angebot geändert werden, sind diese Änderungen im Letzt-Angebot in einer gesonderten und selbst zu verfassenden Beilage mit dem Titel „***Umlaufplan - Änderungsverfolgung***“ zu dokumen-

tieren und dem Angebot anzuschließen. In dieser Beilage hat der Bieter die Änderungen klar und eindeutig nachvollziehbar zu beschreiben.

1.7 Vergütung der Verfahrensteilnahme

Die Teilnahme am Verhandlungsverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen aller Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, den Verhandlungsrunden und allfälligen Aufklärungsgesprächen etc nicht vergütet.

1.8 Unzulässigkeit von Teilangeboten

Die Abgabe von Teilangeboten ist unzulässig; ausgenommen davon ist lediglich die Möglichkeit, Angebote für ein Los oder mehrere Lose abzugeben, sofern der Bieter für die betreffenden Lose zur zweiten Stufe zugelassen wurde.

1.9 Unzulässigkeit von Alternativ- und Abänderungsangeboten

Die Abgabe von Alternativ- und Abänderungsangeboten ist gemäß §§ 238 f BVergG unzulässig; folglich kann auch nur ein (1) Angebot und zwar als Hauptangebot abgegeben werden.

1.10 Subunternehmer

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist im Rahmen des § 240 BVergG grundsätzlich nur in jenem Ausmaß und nur für jene Leistungen zulässig, in dem und für die sich der Bieter in seinem Teilnahmeantrag festgelegt hat. Der Bieter hat in einem Begleitschreiben zum Angebot und in Teil J jede Abweichung von den bereits im Teilnahmeantrag gemachten Angaben über Subunternehmer oder allenfalls bisher nicht genannte Subunternehmer anzuzeigen und zu begründen, warum die Nominierung nicht bereits im Teilnahmeantrag erfolgt ist. Darüber hinaus ist im Angebot zu konkretisieren, welche Leistungen durch welche Subunternehmer erbracht werden sollen; sofern für kurzfristig notwendige Verstärkerfahrten allenfalls Subunternehmer beigezogen werden sollen, müssen diese Subunternehmer in Teil J nicht genannt werden. Im vorliegenden Fall liegen kurzfristig notwendige Verstärkerfahrten dann vor, wenn unvorhergesehene Fahrten erforderlich sind, die binnen zwei Kalendertagen zu erbringen sind.

In jedem Fall hat der Bieter in der **Subunternehmer-Erklärung** (Teil J) alle aktuellen Subunternehmer (nochmals) bekannt zu geben. Für die in der Subunternehmer-Erklärung genannten Subunternehmer ist der genaue Firmenwortlaut samt Adresse anzugeben; ferner sind die konkret zu erbringenden Subunternehmer-Leistungen, die von Subunternehmern erbracht werden sollen, und der Umfang dieser Subunternehmerleistungen in Prozent vom Gesamtauftragswert anzugeben. Zusätzlich hat der Bieter in seinem Angebot – bei sonstigem Ausscheiden vom Verhandlungsverfahren – für jeden zu nominierenden Subunternehmer ein verbindliches und gültiges Angebot seines Subunternehmers nachzuweisen, das alle Anforderungen des vorliegenden Absatzes erfüllt; dies gilt auch für den unten stehenden maximalen Generalunternehmeraufschlag. Der Bieter hat mit diesen zwingend erforderlichen **Subunternehmerangeboten** jeweils nachzuweisen, dass der Subunternehmer konkret zu

benennende Subunternehmerleistungen im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter erbringen wird. Dabei hat der Bieter jedenfalls sicherzustellen, dass die Subunternehmer für das Erstellen ihrer Subunternehmerangebote das jeweils zugrunde liegende Leistungsverzeichnis (Teil G bis Teil I) verwenden. Dabei ist ein maximal zulässiger **Generalunternehmeraufschlag von 3%** jeweils pro Position zulässig; das Angebot des Bieters darf also in Bezug auf die Subunternehmerleistungen gegenüber dem Subunternehmerangebot diesen Aufschlag in keiner Position überschreiten. Im Ergebnis müssen diese Subunternehmerangebote für die relevanten Subunternehmerleistungen inhaltlich und kalkulatorisch nachvollziehbar sein. Demnach ist also für den Bieter ein (1) abschließendes Leistungsverzeichnis anzubieten, das jeweils pro Position einen maximalen Generalunternehmeraufschlag von 3% gegenüber dem Subunternehmerangebot berücksichtigen darf. Die Gesamtsumme des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (Teil G bis Teil I) beinhaltet dann bereits allfällige Generalunternehmeraufschläge. Zusätzlich ist für jeden Subunternehmer ein gesondertes Leistungsverzeichnis abzugeben. In diesem Leistungsverzeichnis sind jene Positionen entsprechend auszuweisen, die vom Subunternehmer im Auftragsfall zu erbringen sind. Dieses Leistungsverzeichnis des Subunternehmers ist also zwangsläufig immer nur teilweise auszufüllen. Im Ergebnis dürfen alle Positionen des Leistungsverzeichnisses des Bieters jeweils um maximal 3% höher sein, als die jeweils korrespondierenden Positionen in dem Leistungsverzeichnis des Subunternehmers.

Ein Wechsel der Subunternehmer im Vergabeverfahren und ein Wechsel bei Vertragserfüllung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber und nur nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt 3.10 zulässig.

1.11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften können nur in jener Zusammensetzung Angebote abgeben, in der sie zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Wird dem Angebot einer Bietergemeinschaft der Zuschlag erteilt, sind die einzelnen Mitglieder verpflichtet, ihrem Angebot entsprechend eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden. Es sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Einhaltung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat den Auftraggebern ein in allen Belangen des Vergabeverfahrens und der Vertragserfüllung bevollmächtigtes Mitglied bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich den Auftraggebern bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen bindend abgegeben.

1.12 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Allfällige Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen müssen in deutscher Sprache formuliert sein. Solche Fragen sind schriftlich und zwar **ausschließlich elektronisch** auf der Vergabeplattform der Auftraggeber bis längstens zu der am Deckblatt festgelegten Frist einzureichen (einlangend).

Solche eingereichten Fragen werden gesammelt und anonymisiert primär in einem in sich geschlossenen Dokument mit dem Titel „*Fragenbeantwortung*“ beantwortet und allen Unter-

nehmen auf der Vergabeplattform der Auftraggeber zur Verfügung gestellt, welche die Ausschreibungsunterlagen bezogen haben; den Bieter trifft eine entsprechende Holschuld für die Kenntnisnahme solcher auf der Vergabeplattform verfügbaren Fragenbeantwortungen oder Berichtigungen. Jeder interessierte Bieter, der die Ausschreibungsunterlagen bezogen hat und auch weiterhin am Vergabeverfahren teilnehmen möchte, ist – bei sonstigem Anspruchsverlust sowohl im Vergabeverfahren, als auch während des allfälligen Vertragsverhältnisses – eigenverantwortlich und selbstständig verpflichtet, den Inhalt solcher Fragenbeantwortungen oder Berichtigungen bei seiner weiteren Verfahrensteilnahme entsprechend zu berücksichtigen.

1.13 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Die Auftraggeber behalten sich vor, Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist und während der Verhandlungsphase vorzunehmen und diese allen Bietern auf der Vergabeplattform der Auftraggeber mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt es erforderlich macht, werden die Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit zu prüfen. Dabei bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und insbesondere auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Kalkulation und Erfüllung des Vertrages notwendig sind; die ausgeschriebenen Leistungen sind daher jedenfalls auch für das Erst-Angebot kalkulierbar, sodass insofern ein verbindliches Angebot vorliegt. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei Auslegung der Ausschreibungsunterlagen mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter jedenfalls vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit den Auftraggebern herbeizuführen.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vermutete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so ist dies den Auftraggebern umgehend – jedenfalls aber sieben Tage vor Ende der jeweiligen Angebotsfrist – schriftlich mit einer so genannten **Prüfungsanzeige** mitzuteilen, die inhaltlich nachvollziehbar zu begründen ist, um vorab eine Klärung mit den Auftraggebern herbeiführen zu können. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) uneingeschränkt entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen im Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

Die vorliegenden Festlegungen gelten jeweils sinngemäß für jedes abgegebene Angebot, also für das Erst-Angebot, ein allfälliges Zweit- Angebot, Dritt- Angebot etc und insbesondere für das Letzt-Angebot.

1.14 Form und Abgabe des Angebots sowie Angebotsöffnung

Der Bieter hat sein Angebot **ausschließlich elektronisch** auf der Vergabeplattform der Auftraggeber einzureichen. Eine andere Einreichform ist unzulässig. Das Angebot muss jedenfalls innerhalb der Angebotsfrist einlangen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt jeder Bieter selbst. Liegt ein Widerspruch bei der am Deckblatt der Ausschreibungsbestimmungen bzw im Anschreiben und auf der Vergabeplattform festgelegten Angebotsfrist vor, gilt ausschließlich die Angebotsfrist gemäß Plattform:

- a. Das **Angebot** (Punkte 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3) und die in Punkt I der Bietererklärungen (Beilage) jeweils angeführten **Unterlagen** sind elektronisch auszufüllen und auf der Vergabeplattform abzulegen; für diese Unterlagen darf der Bieter keinen gesonderten Sicherungsschutz vorsehen, sodass den Auftraggebern insbesondere die Entnahme einzelner Seiten für die weitere Bearbeitung im Rahmen der Angebotsprüfung möglich ist. Sofern bei der Angebotsabgabe die Gesamt-Angebotspreise aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis (Teil G bis Teil I) auf die Vergabeplattform übertragen werden und dabei ein Übertragungsfehler passieren sollte, sind ausschließlich die Gesamt-Angebotspreise aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis verbindlich; dies gilt selbst dann, wenn in der Niederschrift über die Angebotsöffnung der Preis aus der Vergabeplattform protokolliert wurde.
- b. Der Bieter hat das Angebot mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** auf der Vergabeplattform abzugeben (entspricht Unterschrift und Firmenstempel). Alle dem elektronischen Angebot angeschlossenen Unterlagen gelten aufgrund dieser elektronischen Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher mit allen ihren Inhalten rechtsverbindlich. Der Bieter bzw jedes Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft hat mit Abgabe des Angebotes – bei sonstigem Vorliegen eines unbehebbar Mangels, der zum zwingenden Ausscheiden des Angebotes führt – die Rechtsgültigkeit nachzuweisen, sofern die qualifizierte elektronische Signatur nicht von Personen geleistet wurde, deren alleinige Vertretungsbefugnis jeweils aus dem Firmenbuch ersichtlich ist (zB Geschäftsführer, Prokuristen). Für diesen Nachweis ist gemeinsam mit dem Angebot eine entsprechende Vollmacht für jene Person bzw Personen, welche die sichere(n) elektronische(n) Signatur(en) im Namen des Bieters bzw jedes Mitglieds einer allfälligen Bietergemeinschaft geleistet hat (haben) elektronisch auf der Vergabeplattform einzupflegen. Die qualifizierte elektronische Signatur kann zum einen mit einer Handysignatur erfolgen; dabei sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen. Zum anderen kann die qualifizierte elektronische Signatur mit einer Bürgerkarte erfolgen; dabei erfolgt die Signatur mit einer Chipkarte, auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist und über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen, ist ein Passwort einzugeben. Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden; weitere Informationen zur elektronischen Angebotsabgabe können unter der Supporthotline der Vergabeplattform (Telefonnummer +43 1 333 66 66 0, E-Mail office@ankoe.at) abgerufen werden.

Die Auftraggeber machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Angebote bewertet werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Angeboten oder sonst zulässig gemachten Angaben und darüber hinaus insofern, als diese Angaben auch für das Vertragsverhältnis bindend sind. Falsche Angaben und fehlende Nachweise führen – entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben – zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren.

Die Vergabeplattform der Auftraggeber verwendet ein Virenschutzprogramm nach dem aktuellsten Stand. Auch der Bieter hat ein Virenschutzprogramm nach dem aktuellsten Stand zu verwenden. Sollte den Auftraggebern das Öffnen eines abgegebenen Angebotes nicht möglich sein, weil das Virenschutzprogramm der Vergabeplattform der Auftraggeber das

Öffnen des Angebots blockiert, kann das Angebot des Bieters nicht berücksichtigt werden; gegebenenfalls hat der Bieter gegenüber den Auftraggebern keinerlei Ansprüche weder in vergaberechtlicher noch in zivilrechtlicher Hinsicht.

1.15 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung findet nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Da ein Verhandlungsverfahren durchgeführt wird, ist diese Angebotsöffnung nicht öffentlich, sodass eine Teilnahme des Bieters an der Angebotsöffnung nicht zulässig ist.

1.16 Zuschlagsfrist und Angebotsprüfung

Die Zuschlagsfrist beträgt zwei Monate jeweils gerechnet ab dem Ende der jeweiligen Angebotsfrist für das Erst-Angebot, das Zweit-Angebot etc und insbesondere das Letzt-Angebot. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sodass ein Zurückziehen des Angebotes oder ein Widerruf der Verbindlichkeit des Angebotes nicht zulässig ist; sollte der Bieter dennoch erklären, er lehnt eine Beauftragung ab, liegt eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten vor. Der Bieter ist dann unabhängig von einem bestimmten Verschuldensgrad gegenüber den Auftraggebern schadenersatzpflichtig und zwar in jener Höhe, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen den erstgereihten und zweitgereihten Bieter, für den keine Ausscheidensgründe vorliegen, ergibt.

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen, die von den Auftraggebern insbesondere im Rahmen der Angebotsprüfung zur abschließenden Beurteilung des Angebotes gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen dem Ersuchen entsprechend und insbesondere vollständig zu beantworten; kommt der Bieter dieser Pflicht nicht oder nicht fristgemäß nach, liegt ein Ausscheidensgrund für das Angebot im davon jeweils betroffenen Los vor. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen oder eine Nachforderung der Auftraggeber wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung die Auftraggeber auf die Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit hinzuweisen und diese auszuräumen; dies gilt auch dann, wenn der Bieter der Ansicht sein sollte, die von den Auftraggebern gesetzte Frist wäre zu kurz. Eine in der Aufklärung oder Nachreichung oder nach Abgabe der Aufklärung oder Nachreichung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit oder Kürze der Frist ist somit ausgeschlossen. Die vorliegende Festlegung gilt jeweils für jedes abgegebene Angebot, also für das Erst-Angebot, ein allfälliges Zweit- Angebot etc und insbesondere für das Letzt-Angebot.

Die Auftraggeber sind jedenfalls dann nicht verpflichtet, eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß §§ 300 ff BVergG durchzuführen, wenn das angebotene Netto-Gesamt-Angebotshonorar jeweils pro Los innerhalb einer Bandbreite von $\pm 20\%$ der Kostenschätzung der Auftraggeber liegt. Eine freiwillige vertiefte Angebotsprüfung durch die Auftraggeber für ein Angebot, dessen Netto-Gesamt-Angebotspreis innerhalb dieser Bandbreite liegt, bleibt davon aber unberührt; dies gilt auch für Aufklärungsersuchen der Auftraggeber zur Klärung allfälliger Unklarheiten im Angebot. Im Falle einer solchen freiwilligen vertieften Angebotsprüfung gilt jede Position des Honorarblattes als wesentliche Position.

1.17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Auftraggeber behalten sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein ge-

eignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeber sich wesentlich ändern; dies gilt auch für Widerrufsründe die allenfalls bereits in der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens entstanden sind, sodass diese von den Auftraggebern auch in der zweiten Stufe noch geltend gemacht werden können.

1.18 Rechenfehler-Regelung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedenfalls nicht zulässig. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler.

1.19 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes

Bei Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind; dies gilt insbesondere für das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl Nr 450/1994, das Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl Nr 461/1969, das Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl Nr 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl Nr 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl Nr 196/1988, das LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG, BGBl I Nr 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl Nr 22/1970, und das Gleichbehandlungsgesetz - GIBG, BGBl I Nr 66/2004), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften einzuhalten. Darüber hinaus hat der Bieter im Auftragsfall die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr 228/1950, Nr 20/1952, Nr 39/1954, Nr 81/1958, Nr 86/1961, Nr 111/1973, BGBl III Nr 200/2001, BGBl III Nr 41/2002 und BGBl III Nr 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

2. BESTBIETERERMITTLUNG

2.1 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Vergabe erfolgt nach dem **Bestbieterprinzip** (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot). Die dafür maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von den Auftraggebern jeweils pro Los wie folgt gewichtet:

	Zuschlagskriterien	Gewichtung	
1	Gesamt-Angebotspreis		x%
2	Qualität des Planungskonzeptes – Optimierung der verkehrsplanerischen Vorgaben – Planungsqualität für die Umstellungsphase	y% y%	x%
3	Qualität des Standortkonzeptes – Versorgungssicherheit – Ausstattung	y% y%	x%
4	Qualität des Betriebsführungskonzeptes – Fuhrparkmanagement – Qualitätskontrolle – Kundenzufriedenheit – Beschwerdemanagement	y% y% y% y%	x%
5	Qualität des Personalkonzeptes – Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – Motivationsfördernde Beschäftigungsbedingungen – Soziale Verantwortung und Gesundheitsförderung	y% y% y%	x%

Im Rahmen der Bestbieterermittlung wird für jedes Zuschlagskriterium eine maximal erreichbare Höchstpunktzahl von 100 vergeben. Die für jedes Zuschlagskriterium vergebene Punktzahl wird jeweils nach den oben angegebenen relativen Verhältnissen zueinander gewichtet, anschließend summiert und kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet. Als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot pro Los gilt jenes Angebot, das dabei in Summe die höchste Punktzahl erzielt hat. Dabei werden die Zuschlagskriterien „Qualität des Planungskonzeptes“, „Qualität des Standortkonzeptes“, „Qualität des Betriebsführungskonzeptes“ und „Qualität des Personalkonzeptes“ durch eine fachkundige **Bewertungskommission** der Auftraggeber bewertet, die aus folgenden Mitgliedern besteht; die Auftraggeber sind jederzeit berechtigt, Ersatz-Mitglieder oder Zusatz-Mitglieder zu nominieren oder auf einzelne Mitglieder auch zu verzichten (alphabetische Reihung). Darüber hinaus ist mit den Klammerausdrücken festgelegt, für welche Lose die Kommissionsmitglieder bei der Bestbieterermittlung jeweils zuständig sind:

- N.N.1 (Los 3)
Gemeinde XXX
- N.N.2 (Lose 1, 2, 3)
XXX
- ...

Sofern der Bieter gegen diese oder ausgetauschte Kommissionsmitglieder einen Vorbehalt gemäß § 199 BVergG hat, muss dieser Vorbehalt den Auftraggebern binnen einer (1) Woche vor Ende der Angebotsfrist schriftlich mitgeteilt und inhaltlich konkret begründet werden; sofern der Vorbehalt berechtigt ist, wird dieses Kommissionsmitglied nicht an der Bestbieterermittlung mitwirken. Die Auftraggeber werden ein allenfalls neues Kommissionsmitglied allen Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, schriftlich bekanntgeben; in diesem Fall läuft dann wieder die obenstehende Frist für die Mitteilung allfälliger Vorbehalte. Wird ein Vorbehalt nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, sind spätere Argumente gegen Kommissionsmitglieder, die insbesondere bei einer allfälligen Anfechtung gegen den Abschluss der Rahmenvereinbarung ins Treffen geführt werden, jedenfalls verfristet und damit nicht mehr relevant.

Ein Bieter wird mit jenem Los beauftragt, für das er im Rahmen der Bestbieterermittlung die höchste Punktzahl erhalten hat. Erhält dabei ein Bieter bei mehreren Losen die höchste Punktzahl, wird der Bieter mit allen diesen Losen beauftragt.

2.2 Kriterium: Gesamt-Angebotspreis

Im Rahmen der Bestbieterermittlung wird der Gesamt-Angebotspreis (Punkt 1.6.1) als Netto-Betrag bewertet; dabei wird dieser im jeweiligen Leistungsverzeichnis (**Teil G bis Teil I**) jeweils pro Los verbindlich angebotene Gesamt-Angebotspreis inklusive der optionalen Elektrobusse (Summe bewertungsrelevanter Angebotskosten mit Option) nach folgender Formel bewertet und anschließend nach dem festgelegten Gewichtungsfaktor gewichtet:

$$\text{Punkte} = \text{GAP}_{\min} * 100 / \text{GAP}$$

Punkte	zu vergebende Punkte für den bewerteten Netto-Gesamt-Angebotspreis
GAP _{min}	insgesamt günstigster Netto-Gesamt-Angebotspreis
GAP	konkret zu bewertender Netto-Gesamt-Angebotspreis

2.3 Kriterium: Qualität des Planungskonzeptes

Die Auftraggeber haben die Leistungen, die der künftige Auftragnehmer nach den abzuschließenden Verträgen zu erbringen hat, insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen festgelegt. Diese technische, wirtschaftliche und vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung ist ein genereller Leistungsrahmen, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungen für die verkehrstechnische Planung definiert, die der künftige Auftragnehmer jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Die Beurteilung der Qualität erfordert aber aufgrund der Art der ausgeschriebenen Leistungen unter anderem im Hinblick auf die Planungsleistungen darüber hinaus zusätzliche Angaben des Bieters.

Der Bieter hat daher auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte dem Angebot sein Planungskonzept gemäß Punkt 1.6.2.1 beizulegen. Der Bieter hat sein Konzept nach den unten vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die Leistungen konkret innerhalb des generellen Leistungsrahmens und der vorgegebenen Leistungsinhalte erbringen wird; der Bieter hat also mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen zu konkretisieren, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Beim vorliegenden Zuschlagskriterium werden ausschließlich solche Angaben im Konzept bewertet, die nicht bereits in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen enthalten sind. Darüber hinaus dürfen die Angaben im Konzept – mit Ausnahme der Anforderung 1 – den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben daher weder für das Vergabeverfahren noch für das allfällige Vertragsverhältnis eine Bedeutung.

Das vom Bieter angebotene Konzept wird mit einer vergleichenden Bewertung beurteilt. Dabei werden alle ausschreibungs- und vergaberechtskonformen Angebote jeweils pro Ziel miteinander verglichen. Auf Basis dieses Vergleichs erfolgt dann jeweils pro Ziel eine Feststellung, welches Angebot bzw welche Angebote die besten Konzeptinhalte hat bzw haben; dieses Angebot bzw diese Angebote erhalten dann beim jeweiligen Ziel die vollen Punkte. Die restlichen Angebote erhalten jeweils Punkteabzüge bei diesem Ziel. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Bewertung nach folgenden Vorgaben: Im Rahmen der Bestbieterermittlung werden die Mitglieder der Bewertungskommission jeweils nach interner Diskussion zu jeder Anforderung und zu dem Ziel einstimmig bewerten und ausschließlich einstimmig verbal begründen, ob durch das angebotene Konzept das jeweils festgelegte Ziel **bestens** (3 Punkte), **gut** (2 Punkte) oder **ausreichend** (1 Punkt) erreicht wird; enthält ein Konzept zu einer Anforderung oder zu einem Ziel keine oder keine inhaltlich verifizierbare Darstellung, werden dafür 0 Punkte vergeben. Nur diese Punkte pro Anforderung und Ziel werden am Ende des Vergabeverfahrens bei Mitteilung der Entscheidung über den beabsichtigten Ab-

schluss der Rahmenvereinbarung als Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und als Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt gegeben. Die von der Bewertungskommission auf diese Weise pro Anforderung und Ziel vergebenen Punkte (0 bis 3) werden summiert, mit 100 multipliziert und mit der höchstmöglichen Punktezahl (beispielsweise für Anforderung 1 maximal 3 Punkte [höchstens 3 Punkte pro Ziel]) dividiert. Anschließend wird diese Punktezahl mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gewichtet.

Anforderung 1: Optimierung der verkehrsplanerischen Vorgaben

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, inwiefern eine Optimierung der in Teil D bis Teil F vorgegebenen Linien, Fahrplänen, Linienbündel, Umläufe etc möglich ist. Die Umsetzung dieser Optimierungsmaßnahmen bedarf im Auftragsfall jedenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber; die Möglichkeiten einer solchen Zustimmung werden zwischen Auftraggeber und Bieter in der Verhandlungsrunde erörtert. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept das folgende Ziel bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis einer optimierten Verkehrsplanung in Bezug auf die Vorgaben in der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Fahrten des Regelbetriebs, um eine kostengünstigere Produktion insbesondere durch Gestaltung des Umlaufplans oder zusätzliche Fahrplan-Angebote insbesondere aufgrund der Vermeidung von Stehzeiten auch losübergreifend zu erreichen; eine Optimierung liegt ausschließlich dann vor, wenn dabei die geforderten Qualitäten bestmöglich erfüllt werden.

Anforderung 2: Planungsqualität für die Umstellungsphase

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, welche Maßnahmen während der Umstellungsphase vom Bieter erbracht werden und wie sich der Ablauf der Umstellungsphase in terminlicher Hinsicht gestaltet; die Umstellungsphase beginnt mit dem Fahrplanwechsel 20xx / 20xx (xx.xx.20xx) und endet mit dem Start des Regelbetriebs rund 90 Kalendertage nach Abschluss der Rahmenvereinbarung. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept das folgende Ziel bestmöglich erreicht:

Ziel: Nachweis einer bestmöglichen Planung der Umstellungsphase zur Vermeidung von Störungen während Erbringung der Verkehrsdienstleistungen sowohl im Hinblick auf das Fuhrpark- als auch Personalmanagement.

2.4 Kriterium: Qualität des Standortkonzeptes

Die Auftraggeber haben die Leistungen, die der künftige Auftragnehmer nach den abzuschließenden Verträgen zu erbringen hat, insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen festgelegt. Diese technische, wirtschaftliche und vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung ist ein genereller Leistungsrahmen, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungen für den Standort definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Die Beurteilung der Qualität erfordert aber aufgrund der Art der ausgeschriebenen Leistungen im Hinblick auf den Standort darüber hinaus zusätzliche Angaben des Bieters.

Der Bieter hat daher auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte dem Angebot sein Standortkonzept gemäß Punkt 1.6.2.2 beizulegen. Der Bieter hat sein Konzept nach den unten vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die Leistungen konkret innerhalb des generellen Leistungsrahmens und der vorgegebenen Leistungsinhalte erbringen wird; der Bieter hat also mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen zu konkretisieren, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Beim vorliegenden Zuschlagskriterium werden ausschließlich solche Angaben im Konzept bewertet, die nicht bereits in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen enthalten sind. Darüber hinaus dürfen die Angaben im Konzept den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben gelten rechtlich als nicht beigefügt und haben daher weder für das Vergabeverfahren noch für das allfällige Vertragsverhältnis eine Bedeutung.

Das vom Bieter angebotene Konzept wird mit einer vergleichenden Bewertung beurteilt. Dabei werden alle ausschreibungs- und vergaberechtskonformen Angebote jeweils pro Ziel miteinander verglichen. Auf Basis dieses Vergleichs erfolgt dann jeweils pro Ziel eine Feststellung, welches Angebot bzw welche Angebote die besten Konzeptinhalte hat bzw haben; dieses Angebot bzw diese Angebote erhalten dann beim jeweiligen Ziel die vollen Punkte. Die restlichen Angebote erhalten jeweils Punkteabzüge bei diesem Ziel. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Bewertung nach folgenden Vorgaben: Im Rahmen der Bestbieterermittlung werden die Mitglieder der Bewertungskommission jeweils nach interner Diskussion zu jeder Anforderung und zu dem Ziel einstimmig bewerten und ausschließlich einstimmig verbal begründen, ob durch das angebotene Konzept das jeweils festgelegte Ziel **bestens** (3 Punkte), **gut** (2 Punkte) oder **ausreichend** (1 Punkt) erreicht wird; enthält ein Konzept zu einer Anforderung oder zu einem Ziel keine oder keine inhaltlich verifizierbare Darstellung, werden dafür 0 Punkte vergeben. Nur diese Punkte pro Anforderung und Ziel werden am Ende des Vergabeverfahrens bei Mitteilung der Entscheidung über den beabsichtigten Abschluss der Rahmenvereinbarung als Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und als Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt gegeben. Die von der Bewertungskommission auf diese Weise pro Anforderung und Ziel vergebenen Punkte (0 bis 3) werden summiert, mit 100 multipliziert und mit der höchstmöglichen Punktezahl (beispielsweise für Anforderung 1 maximal 3 Punkte [höchstens 3 Punkte pro Ziel]) dividiert. Anschließend wird diese Punktezahl mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gewichtet.

Anforderung 1: Versorgungssicherheit

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept anhand einer Bedarfs- und Konkurrenzanalyse darzustellen und verbindlich anzubieten, aufgrund welcher Argumente der jeweilige Standort, von dem die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen erbracht werden, angeboten wurde. Der Bieter hat also in seinem Konzept jedenfalls den Standort konkret mit Adressangabe zu benennen; im Auftragsfall hat der Bieter zu garantieren, dass dieser Standort jedenfalls zumindest jene Anforderungen erfüllt, die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen mit den jeweils geforderten Qualitätsstandards erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Bieter für diesen Standort dem Konzept jeweils Verfügbarkeitsnachweise anzuschließen, die belegen, dass der angebotene Standort im Auftragsfall für den Bieter tatsächlich verfügbar ist; diese Verfügbarkeit kann insbesondere nachgewiesen werden mit einem Grundbuchsatzung, einem Vorvertrag für den Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages oder einem verbindlichen Angebot zugunsten des Bieters mit Bindungswirkung zumindest sechs Monate nach Ende der Angebotsfrist für die Abgabe des Erst-Angebotes über den Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages. Dabei hat der Bieter im Ergebnis

nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept das folgende Ziel bestmöglich erreicht:

Ziel: Nachweis eines bestmöglichen Standortes, mit dem der Bieter aufgrund seiner geografischen Lage innerhalb der verfahrensgegenständlichen Verkehrsregion gewährleistet, dass im Hinblick auf die jeweils erforderlichen Anfahrten zu den einzelnen Linien sowohl die Fahrten des Regelbetriebes als auch von Verstärkerfahrten vereinbarungsgemäß erbracht werden können.

Anforderung 2: Ausstattung

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, über welche technische Ausstattung und Garagierung der bei Anforderung 1 angebotene Standort verfügt. Im Auftragsfall hat der Bieter zu garantieren, dass dieser Standort jedenfalls zumindest die Anforderungen erfüllt, die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen mit den jeweils geforderten Qualitätsstandards erforderlich sind. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept das folgende Ziel bestmöglich erreicht:

Ziel: Nachweis eines bestmöglichen Standortes, mit dem der Bieter aufgrund seiner technischen und personellen Ausstattung gewährleistet, dass die Prozesse der Wartung, Hauptuntersuchung (Begutachtung gemäß § 57a KFG) und Instandsetzung des Fuhrparks effizient und zukunftsfähig gestaltet werden.

2.5 Kriterium: Qualität des Betriebsführungskonzeptes

Die Auftraggeber haben die Leistungen, die der künftige Auftragnehmer nach den abzuschließenden Verträgen zu erbringen hat, insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen festgelegt. Diese technische, wirtschaftliche und vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung ist ein genereller Leistungsrahmen, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungen für den Standort definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Die Beurteilung der Qualität erfordert aber aufgrund der Art der ausgeschriebenen Leistungen im Hinblick auf den Standort darüber hinaus zusätzliche Angaben des Bieters.

Der Bieter hat daher auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte dem Angebot sein Betriebsführungskonzept gemäß Punkt 1.6.2.3 beizulegen. Der Bieter hat sein Konzept nach den unten vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die Leistungen konkret innerhalb des generellen Leistungsrahmens und der vorgegebenen Leistungsinhalte erbringen wird; der Bieter hat also mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen zu konkretisieren, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Beim vorliegenden Zuschlagskriterium werden ausschließlich solche Angaben im Konzept bewertet, die nicht bereits in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen enthalten sind. Darüber hinaus dürfen die Angaben im Konzept den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben gelten rechtlich als nicht beigefügt und haben daher weder für das Vergabeverfahren noch für das allfällige Vertragsverhältnis eine Bedeutung.

Das vom Bieter angebotene Konzept wird mit einer vergleichenden Bewertung beurteilt. Dabei werden alle ausschreibungs- und vergaberechtskonformen Angebote jeweils pro Ziel miteinander verglichen. Auf Basis dieses Vergleichs erfolgt dann jeweils pro Ziel eine Feststellung, welches Angebot bzw welche Angebote die besten Konzeptinhalte hat bzw haben; dieses Angebot bzw diese Angebote erhalten dann beim jeweiligen Ziel die vollen Punkte. Die restlichen Angebote erhalten jeweils Punkteabzüge bei diesem Ziel. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Bewertung nach folgenden Vorgaben: Im Rahmen der Bestbieterermittlung werden die Mitglieder der Bewertungskommission jeweils nach interner Diskussion zu jeder Anforderung und zu dem Ziel einstimmig bewerten und ausschließlich einstimmig verbal begründen, ob durch das angebotene Konzept das jeweils festgelegte Ziel **bestens** (3 Punkte), **gut** (2 Punkte) oder **ausreichend** (1 Punkt) erreicht wird; enthält ein Konzept zu einer Anforderung oder zu einem Ziel keine oder keine inhaltlich verifizierbare Darstellung, werden dafür 0 Punkte vergeben. Nur diese Punkte pro Anforderung und Ziel werden am Ende des Vergabeverfahrens bei Mitteilung der Entscheidung über den beabsichtigten Abschluss der Rahmenvereinbarung als Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und als Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt gegeben. Die von der Bewertungskommission auf diese Weise pro Anforderung und Ziel vergebenen Punkte (0 bis 3) werden summiert, mit 100 multipliziert und mit der höchstmöglichen Punktezahl (beispielsweise für Anforderung 1 maximal 6 Punkte [höchstens 3 Punkte pro Ziel]) dividiert. Anschließend wird diese Punktezahl mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gewichtet.

Anforderung 1: Fuhrparkmanagement

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, wie das regelmäßige Fuhrparkmanagement im Hinblick auf die Prozesse der Disposition, Wartung, Hauptuntersuchungen, Instandsetzung und Wagenreinigung (innen und außen) erfolgt. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen des Fuhrparkmanagements, die eine nachhaltige Nutzung des Fuhrparks gewährleisten.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen des Fuhrparkmanagements, die eine nachhaltige Reservehaltung gemäß Punkt 5.2 Teil A gewährleisten.

Anforderung 2: Qualitätskontrolle

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, wie die Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen sowohl für die Fahrten des Regelbetriebes als auch der Verstärkerfahrten erfolgt. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen der Qualitätskontrolle im Hinblick auf die gesamte technische Infrastruktur (Standort, Fahrzeuge, Haltestellen etc), die eine geordnete, kontrollierte, zeitgerechte, gesetzeskonforme und vereinbarungsgemäße Erbringung der Fahrten gewährleisten.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen der Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Buslenker und ihr Verhalten bei der Leistungserbringung, die eine serviceorientierte, geordnete, kontrollierte, zeitgerechte, gesetzeskonforme und vereinbarungsgemäße Erbringung der Fahrten gewährleisten.

Anforderung 3: Kundenzufriedenheit

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, mit welchen Methoden und Maßnahmen die Evaluierung und Herstellung der Kundenzufriedenheit erfolgt. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, die für die Evaluierung der Kundenzufriedenheit erbracht werden, um eine exakte Ermittlung des jeweiligen Grades an Kundenzufriedenheit zu gewährleisten.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, die für die Herstellung einer möglichst hohen Kundenzufriedenheit erbracht werden.

Anforderung 4: Beschwerdemanagement

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, wie das laufende Beschwerdemanagement erfolgt. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, die erbracht werden, um alle Beschwerden der Auftraggeber oder Kunden vollständig zu erfassen, den zuständigen Stellen des Bieters zur Beschwerdebehandlung zuzuweisen und diese Beschwerden zu bearbeiten.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, die erbracht werden, um alle nicht vereinbarungskonformen Umstände, auf die sich Beschwerden beziehen, so rasch wie möglich und vollständig zu beseitigen und dadurch vereinbarungskonforme Umstände herzustellen.

2.6 Kriterium: Qualität des Personalkonzeptes

Die Auftraggeber haben die Leistungen, die der künftige Auftragnehmer nach den abzuschließenden Verträgen zu erbringen hat, insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen festgelegt. Diese technische, wirtschaftliche und vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung ist ein genereller Leistungsrahmen, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungen für das Personalmanagement definiert, die der künftige Auftragnehmer jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Die Beurteilung der Qualität erfordert aber aufgrund der Art der ausgeschriebenen Leistungen im Hinblick auf die Betriebsführung darüber hinaus zusätzliche Angaben des Bieters.

Der Bieter hat daher auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte dem Angebot sein Personalkonzept gemäß Punkt 1.6.2.4 beizulegen. Der Bieter hat sein Konzept nach den unten vorgegebenen Anforderungen und Zielen klar und eindeutig zu gliedern. Mit diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die Leistungen konkret innerhalb des generellen Leistungsrahmens und der vorgegebenen Leistungsinhalte erbringen wird; der Bieter hat also mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen zu konkretisieren, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen definiert, die der künftige Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung jedenfalls und zwingend zu erfüllen hat. Beim vorliegenden Zuschlagskriterium werden ausschließlich solche Angaben im Konzept bewertet, die nicht bereits in den

vorliegenden Ausschreibungsunterlagen insbesondere in Teil A und Teil B samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen enthalten sind. Darüber hinaus dürfen die Angaben im Konzept den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen; solche widersprechenden Angaben gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben daher weder für das Vergabeverfahren noch für das allfällige Vertragsverhältnis eine Bedeutung.

Das vom Bieter angebotene Konzept wird mit einer vergleichenden Bewertung beurteilt. Dabei werden alle ausschreibungs- und vergaberechtskonformen Angebote jeweils pro Ziel miteinander verglichen. Auf Basis dieses Vergleichs erfolgt dann jeweils pro Ziel eine Feststellung, welches Angebot bzw welche Angebote die besten Konzeptinhalte hat bzw haben; dieses Angebot bzw diese Angebote erhalten dann beim jeweiligen Ziel die vollen Punkte. Die restlichen Angebote erhalten jeweils Punkteabzüge bei diesem Ziel. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Bewertung nach folgenden Vorgaben: Im Rahmen der Bestbieterermittlung werden die Mitglieder der Bewertungskommission jeweils nach interner Diskussion zu jeder Anforderung und zu dem Ziel einstimmig bewerten und ausschließlich einstimmig verbal begründen, ob durch das angebotene Konzept das jeweils festgelegte Ziel **bestens** (3 Punkte), **gut** (2 Punkte) oder **ausreichend** (1 Punkt) erreicht wird; enthält ein Konzept zu einer Anforderung oder zu einem Ziel keine oder keine inhaltlich verifizierbare Darstellung, werden dafür 0 Punkte vergeben. Nur diese Punkte pro Anforderung und Ziel werden am Ende des Vergabeverfahrens bei Mitteilung der Entscheidung über den beabsichtigten Abschluss der Rahmenvereinbarung als Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und als Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt gegeben. Die von der Bewertungskommission auf diese Weise pro Anforderung und Ziel vergebenen Punkte (0 bis 3) werden summiert, mit 100 multipliziert und mit der höchstmöglichen Punktezahl (beispielsweise für Anforderung 1 maximal 6 Punkte [höchstens 3 Punkte pro Ziel]) dividiert. Anschließend wird diese Punktezahl mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gewichtet.

Anforderung 1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, wie und welche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Buslenker erbracht werden. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Buslenker des Bieters, die erstmals zur Leistungserbringung beim Auftraggeber eingesetzt werden, um dadurch eine optimierte Leistungserbringung auch unter den spezifischen Rahmenbedingungen, die durch die städtischen, ländlichen und alpinen Regionen sowie den Tourismus gegeben sind, zu gewährleisten.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Buslenker des Bieters, die bereits länger zur Leistungserbringung beim Auftraggeber eingesetzt werden, um dadurch eine optimierte Leistungserbringung auch unter den spezifischen Rahmenbedingungen, die durch die städtischen, ländlichen und alpinen Regionen sowie den Tourismus gegeben sind, zu gewährleisten.

Anforderung 2: Motivationsfördernde Beschäftigungsbedingungen

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Methoden bei seinen Buslenkern motivationsfördernde Beschäftigungsbedingungen geschaffen werden. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen,

dass er mit seinem angebotenen Konzept das folgende Ziel bestmöglich erreicht:

Ziel: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, die erbracht werden, um insbesondere unter den spezifischen und sensiblen Rahmenbedingungen, die durch die städtischen, ländlichen und alpinen Regionen sowie den Tourismus gegeben sind, eine optimierte Motivation bei den Buslenkern des Bieters zu gewährleisten und dadurch besonders qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.

Anforderung 3: Soziale Verantwortung und Gesundheitsförderung

Der Bieter hat unter anderem mit seinem Konzept darzustellen und verbindlich anzubieten, auf welche Weise und mit welchen Methoden er die soziale Verantwortung für Mitarbeiter, deren Familien und die Region wahrnimmt und die Gesundheit der betroffenen Mitarbeiter fördert. Dabei hat der Bieter im Ergebnis nachzuweisen, dass er mit seinem angebotenen Konzept die folgenden Ziele bestmöglich erreicht:

Ziel 1: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, wie die Einbindung gesellschaftlicher Belange, welche die Mitarbeiter und deren Familien sowie die jeweilige Verkehrsregion betreffen, in die unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigt und gewährleistet wird.

Ziel 2: Nachweis möglichst effizienter Methoden und Maßnahmen, mit denen die Stärkung der Gesundheitsressourcen und Gesundheitspotenziale der Mitarbeiter erreicht und gewährleistet wird.

3. VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER RAHMENVEREINBARUNGEN

3.1 Los 1: Vereinbarungspartner des Verkehrsdienstleistungsvertrages

Für die Erbringung des Verkehrsdienstleistungsvertrages im Los 1 (Landbus XXX) gilt zum einen als zivilrechtlicher Auftraggeber der vorliegenden Rahmenvereinbarung (in der Folge auch kurz Vertrag):

Gemeindeverband XXX
A-6xxx Adresse

Zum anderen gilt als Partei der Rahmenvereinbarung jener Bieter des Vergabeverfahrens, mit dem gemäß Punkt 1.5.3 die vorliegende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Wurde dabei die Rahmenvereinbarung mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft solidarisch und zur ungeteilten Hand für die vertragsgemäße Erfüllung der Rahmenvereinbarung als eine Partei. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer die Leistungen des **Verkehrsdienstleistungsvertrages** (Teil A) zu erbringen; insofern gilt dieser Vertrag der Erst-Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung. Allfällige Adaptierungen oder Änderungen des Verkehrsdienstleistungsvertrages werden als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zwischen Auftraggeber und Partei der Rahmenvereinbarung vereinbart.

3.2 Los 2: Vereinbarungspartner des Verkehrsdienstleistungsvertrages

Für die Erbringung des Verkehrsdienstleistungsvertrages im Los 2 (Stadtbus XXX) gilt zum einen als zivilrechtlicher Auftraggeber der vorliegenden Rahmenvereinbarung (in der Folge auch kurz Vertrag):

Stadt XXX
A-6xxx Adresse

Zum anderen gilt als Partei der Rahmenvereinbarung jener Bieter des Vergabeverfahrens, mit dem gemäß Punkt 1.5.3 die vorliegende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Wurde dabei die Rahmenvereinbarung mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft solidarisch und zur ungeteilten Hand für die vertragsgemäße Erfüllung der Rahmenvereinbarung als eine Partei. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer die Leistungen des **Verkehrsdienstleistungsvertrages** (Teil A) zu erbringen; insofern gilt dieser Vertrag der Erst-Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung. Allfällige Adaptierungen oder Änderungen des Verkehrsdienstleistungsvertrages werden als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zwischen Auftraggeber und Partei der Rahmenvereinbarung vereinbart.

3.3 Los 3: Vereinbarungspartner des Verkehrsdienstleistungsvertrages

Für die Erbringung des Verkehrsdienstleistungsvertrages im Los 3 (Landbus XXX) gilt zum einen als zivilrechtlicher Auftraggeber der vorliegenden Rahmenvereinbarung (in der Folge auch kurz Vertrag):

Gemeindeverband XXX
A-6xxx Adresse

Zum anderen gilt als Partei der Rahmenvereinbarung jener Bieter des Vergabeverfahrens, mit dem gemäß Punkt 1.5.3 die vorliegende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Wurde dabei die Rahmenvereinbarung mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft solidarisch und zur ungeteilten Hand für die vertragsgemäße Erfüllung der Rahmenvereinbarung als eine Partei. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer die Leistungen des **Verkehrsdienstleistungsvertrages** (Teil A) zu erbringen; insofern gilt dieser Vertrag der Erst-Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung. Allfällige Adaptierungen oder Änderungen des Verkehrsdienstleistungsvertrages werden als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zwischen Auftraggeber und Partei der Rahmenvereinbarung vereinbart.

3.4 Vereinbarungspartner für den Verkehrskooperationsvertrag

Zum einen gilt als zivilrechtlicher Auftraggeber der vorliegenden Rahmenvereinbarung betreffend den Verkehrskooperationsvertrag (in der Folge auch kurz Vertrag):

Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
A-6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 40

Zum anderen gilt als Partei der Rahmenvereinbarung jener Bieter des Vergabeverfahrens, mit dem gemäß Punkt 1.5.3 die vorliegende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Wurde dabei die Rahmenvereinbarung mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft solidarisch und zur ungeteilten Hand für die vertragsgemäße Erfüllung der Rahmenvereinbarung als eine Partei. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung haben die Auftragnehmer die Leistungen des **Verkehrskooperationsvertrages** (Teil B) zu erbringen; insofern gilt dieser Vertrag der Erst-Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung. Allfällige Adaptierungen oder Änderungen des Verkehrskooperationsvertrages werden als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zwischen Auftraggeber und Partei der Rahmenvereinbarung vereinbart.

3.5 Dauer der Rahmenvereinbarungen

Die vorliegenden Rahmenvereinbarungen werden befristet ab Inkrafttreten des Fahrplanwechsels 20xx / 20xx (xx.12.20xx) auf eine Dauer von acht Jahren abgeschlossen; diese Vertragsdauer verlängert sich zweimal jeweils um ein Jahr dann, wenn auch der zugehörige Verkehrsdienstleistungsvertrag gemäß Punkt 1.3 Teil A oder der zugehörige Verkehrskooperationsvertrag gemäß Punkt 1.3 Teil B verlängert wird. Endet hingegen der Verkehrsdienstleistungsvertrag gemäß den Punkten 1.3 oder 11 Teil A oder der Verkehrskooperationsvertrag gemäß den Punkten 1.3 oder 6 Teil B in einem bestimmten Los, endet automatisch auch die jeweils zugehörige Rahmenvereinbarung dieses Loses, ohne weitere Erklärung oder Bedingung. Aufgrund der zweimaligen optionalen Verlängerung um ein Jahr ist eine maximale Vertragsdauer von zehn Jahren pro Los möglich.

3.6 Leistungserbringung aufgrund der Rahmenvereinbarungen

Die Parteien der Rahmenvereinbarung betreffend den **Verkehrsdienstleistungsvertrag** gemäß den Punkten 3.1 bis 3.4 hat als Auftragnehmer während der gesamten Vertragsdauer die Leistungen gemäß Teil A zu erbringen; sofern ein Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Punkt 3.7) erfolgt, hat der Auftragnehmer auch die sich daraus allenfalls ergebenden Änderungen bei seiner Leistungserbringung zu erbringen. In einem solchen Fall können die

Leistungen gemäß Teil A durch den Folge-Abruf entsprechend geändert werden. Zusätzlich hat der Auftragnehmer allfällige Vorgaben aufgrund von Jahres-Planbesprechungen (Punkt 3.9) entsprechend zu berücksichtigen.

Die Partei der Rahmenvereinbarung betreffend den **Verkehrskooperationsvertrag** gemäß Punkt 3.4 hat als Auftragnehmer während der gesamten Vertragsdauer die Leistungen gemäß Teil B zu erbringen; sofern ein Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Punkt 3.7) erfolgt, hat der Auftragnehmer auch die sich daraus allenfalls ergebenden Änderungen bei seiner Leistungserbringung zu erbringen. In einem solchen Fall können die Leistungen gemäß Teil B durch den Folge-Abruf entsprechend geändert werden. Zusätzlich hat der Auftragnehmer allfällige Vorgaben aufgrund von Jahres-Planbesprechungen (Punkt 3.9) entsprechend zu berücksichtigen.

3.7 Folge-Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen

Allfällige Adaptierungen oder Änderungen des Verkehrsdienstleistungsvertrages werden als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Partei der Rahmenvereinbarung für das jeweils beauftragte Los nach Maßgabe folgender Festlegungen beauftragt; dabei können diese Folge-Abrufe sich auch auf eine Leistungserbringung beziehen, die über die unmittelbaren Grenzen der Verkehrsregion des vorliegenden Vertrages hinausgehen:

- a. Durch Folge-Abrufe ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, beim Auftragnehmer auch Leistungen aus der Rahmenvereinbarung für den **Verkehrsdienstleistungsvertrag** abzurufen, die vom vorliegenden Vertrag und insbesondere vom Verkehrsdienstleistungsvertrag (Teil A) oder dem jeweiligen Leistungsverzeichnis (Teil G bis Teil I) nicht ausdrücklich umfasst sind, jedoch mit dem Beschaffungsvorhaben in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für allfällige Adaptierungen oder Änderungen, die sich aus Optimierungsmaßnahmen der Leistungserbringung, den Jahres-Planbesprechungen, den Jahres-Zuwachsraten, gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Änderungen oder sonstigen verkehrsplanerischen Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten ergeben. Die Vereinbarung über die Erbringung dieser adaptierten oder geänderten Leistungen erfolgt gemäß litera c.
- b. Durch Folge-Abrufe ist der Auftraggeber berechtigt, beim Auftragnehmer auch Leistungen aus Rahmenvereinbarung für den **Verkehrskooperationsvertrag** abzurufen, die vom vorliegenden Vertrag und insbesondere vom Verkehrskooperationsvertrag (Teil B) oder dem jeweiligen Leistungsverzeichnis (Teil G bis Teil I) nicht ausdrücklich umfasst sind, jedoch mit dem Beschaffungsvorhaben in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für allfällige Adaptierungen oder Änderungen, die sich aus Optimierungsmaßnahmen der Leistungserbringung, den Jahres-Planbesprechungen, den Jahres-Zuwachsraten, gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Änderungen oder sonstigen verkehrsplanerischen Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten ergeben. Die Vereinbarung über die Erbringung dieser adaptierten oder geänderten Leistungen erfolgt gemäß litera c.
- c. Bei solchen **Folge-Abrufen gemäß litera a oder b** wird der jeweilige Auftraggeber zum einen den Auftragnehmer schriftlich auffordern, bestimmte Leistungen zu erbringen, sofern dadurch keine Auswirkungen auf die vereinbarten Preise verbunden sind; dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der sich regelmäßig ändernden Tarife (Fall 1). Zum anderen wird der jeweilige Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich auffordern, sein ursprüngliches Angebot, das der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, insbesondere im Hinblick auf die adaptierten oder geänderten Leistungen sowie allfällig sonstiger Bedingungen anzupassen (Fall 2); zusätzlich wird

der Auftraggeber die adaptierten oder geänderten Leistungen mit dem Folge-Abruf und der Einladung zur Angebotsabgabe konkret spezifizieren.

Im Fall 1 hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber durch den Folge-Abruf angeordneten Leistungen und Änderungen bei seiner vertragsgegenständlichen Leistungserbringung innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Fristen zu berücksichtigen; ein gesonderter Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht dafür nicht, weil es sich um Leistungen und Änderungen handelt, die keine Auswirkungen auf die vereinbarten Preise haben.

Im Fall 2 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die vom Folge-Abruf des Auftraggebers umfassten Leistungen ein verbindliches Angebot mit einer Zuschlagsfrist von zumindest zwei Monaten zu unterbreiten (Angebotsbindefrist). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kalkulationsansätze seines ursprünglichen Angebotes, das der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, auch bei der Kalkulation der Leistungen für den Folge-Abruf zu berücksichtigen und dem Auftraggeber anzubieten. Mit schriftlicher Annahme eines solchen Angebots durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Angebot umfassten Leistungen zu erbringen. Eine Gegenbestätigung durch den Auftragnehmer ist für die Verbindlichkeit der von der Partei zu erbringenden Leistungen nicht erforderlich. Die im Zuge solcher Folge-Abrufe erstmalig angebotenen und vom Auftraggeber angenommenen Preise gelten für die restliche Vertragsdauer im Sinne des Punktes 1.6.1 als Höchstpreise für die betreffenden Leistungen, die der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß zu erbringen hat.

- d. Bei **Folge-Abrufen für Sonderleistungen** werden Auftraggeber und Auftragnehmer im kurzen Weg eine Vereinbarung über die zu erbringen Leistungen abschließen; als Sonderleistungen gelten insbesondere unregelmäßige Verstärkerfahrten gemäß Punkt 2.2.2 litera b Teil A. Für diese Vereinbarungen gelten im Wesentlichen die Kalkulationsansätze, die diesem ursprünglichen Angebot und damit dem abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen der Sonderleistungen. Der Auftragnehmer hat dann die Leistungen, die dieser Vereinbarung jeweils zugrunde liegen, vereinbarungsgemäß zu erbringen.

3.8 Prüf- und Kontrollrechte der Auftraggeber

Die Auftraggeber sind jederzeit zur Überprüfung der vom jeweils betroffenen Auftragnehmer erbrachten Leistungen berechtigt, entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Dabei sind die Auftraggeber insbesondere berechtigt, jederzeit die Leistungserbringung, den Personaleinsatz, den Betriebsmitteleinsatz entweder am Standort des Auftragnehmers samt Subunternehmer oder direkt an Ort und Stelle während Erbringung der vertragsgegenständlichen Fahrten zu überprüfen. Der jeweils betroffenen Auftragnehmer hat daher den im Auftrag des Auftraggebers mit den Kontrollen befassten Personen den sofortigen, ungehinderten und kostenlosen Zugang insbesondere zu Fahrzeugen und Betriebsanlagen zu gewähren. Die im Rahmen dieser Tätigkeiten vom jeweils betroffenen Auftragnehmer zu übermittelnden Informationen gelten nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich aber, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben; ausgenommen davon sind zum einen die Auftraggeber untereinander, sodass eine wechselseitige Weitergabe sämtlicher Informationen zwischen diesen Auftraggebern uneingeschränkt zulässig ist. Zum anderen sind davon die von den Auftraggebern für die Beurteilung der Informationen allenfalls beigezogenen Sachverständigen ausgenommen, die aber jedenfalls entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Informationen keinesfalls an Mitbewerber weitergegeben werden.

Diese offenen oder verdeckten Kontrollen des Auftraggebers können unangekündigt oder im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Auftragnehmer erfolgen. Die Auftraggeber wer-

den diese Kontrollen regelmäßig durchführen, um unter anderem zu überprüfen, ob der Auftragnehmer seine Leistungen tatsächlich nach Maßgabe der im Vergabeverfahren angebotenen Qualitätskonzepte (Punkt 1.6.2) und nach den jeweils geltenden vertragsgegenständlichen Vorgaben erbringt. Die Kontrolle durch die Auftraggeber berührt die Pflichten und Haftung des Auftragnehmers aufgrund des vorliegenden Vertrages in keiner Weise.

Werden bei diesen Kontrollen der Auftraggeber allfällige Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben und Rahmenbedingungen festgestellt, werden die Auftraggeber dieses Abweichen in einer **Kontroll-Niederschrift** entsprechend protokollieren; gegebenenfalls kann eine Kontroll-Niederschrift auch über mehrere Kontrollen gesammelt verfasst werden. Anschließend werden die Auftraggeber dem jeweils betroffenen Auftragnehmer diese Kontroll-Niederschrift übermitteln und auffordern, alles zu unternehmen, um das Einhalten der vereinbarten Vorgaben und Rahmenbedingungen künftig sicherzustellen. Sollten die Auftraggeber im Rahmen einer Nachkontrolle feststellen, dass entgegen dieser Aufforderung diese in der Kontroll-Niederschrift enthaltenen Vorgaben und Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, haben die Auftraggeber gegenüber dem jeweils betroffenen Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 2.000,00 pro Einzelfall, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft; dieser Anspruch besteht unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Verschuldensgrades. Dieser Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe für Nichteinhaltung der in den Kontroll-Niederschriften enthaltenen Vorgaben besteht aber nur dann, wenn für diesen Verstoß nicht ohnehin ein Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe nach dem Verkehrsdienstleistungsvertrag oder Verkehrskooperationsvertrag besteht; insofern gelten also die Vertragsstrafen des Verkehrsdienstleistungsvertrages oder Verkehrskooperationsvertrages vorrangig. Zusätzlich hat der jeweils betroffenen Auftragnehmer alles zu unternehmen, um das Einhalten der vereinbarten Vorgaben und Rahmenbedingungen künftig sicherzustellen. Dieser Anspruch auf die Vertragsstrafe besteht auch bei jeder wiederholten Nachkontrolle, sofern also der Auftragnehmer die festgestellten Abweichungen entgegen den vereinbarten Vorgaben und Rahmenbedingungen nicht beseitigt.

3.9 Jahres-Planbesprechungen

Die Vertragspartner des jeweiligen Vertrages haben sich im Rahmen regelmäßiger Jahres-Planbesprechungen über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen wechselseitig zu informieren; die Vor- und Nachbereitung sowie die Teilnahme an diesen Jahres-Planbesprechungen werden nicht gesondert vergütet. Sollten aktuelle Vorkommnisse es erforderlich machen, ist aber der jeweils betroffenen Auftragnehmer jederzeit verpflichtet, die Auftraggeber davon unverzüglich im kurzen Weg – auch außerhalb von Jahres-Planbesprechungen – in Kenntnis zu setzen und allfällige Maßnahmen mit ihnen abzustimmen.

Insbesondere im Rahmen dieser Jahres-Planbesprechungen sollen zwischen Auftraggeber und jeweils betroffenen Auftragnehmer individuelle Vereinbarungen über Termine und Fristen für den jährlichen Planungsprozess einvernehmlich abgestimmt werden. Dabei sollten insbesondere das Vorliegen erster Fahrplänenentwürfe, Prüf Fristen für den Auftragnehmer, Fixierung der Umlaufpläne, Endgültiges „Einfrieren“ des Fahrplans und Umlaufplans festgelegt werden.

Darüber hinaus werden die Auftraggeber dem jeweils betroffenen Auftragnehmer in diesen Jahres-Planbesprechungen allfällige Optimierungsmaßnahmen bekanntgeben und zusätzlich gemeinsam mit diesem Auftragnehmer entwickeln, die dann vom Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung umzusetzen sind; sollte sich daraus ein Erfordernis zur Adaptierung oder Änderung des vorliegenden Vertrages samt Verkehrsdienstleistungsvertrag (Teil A) und Verkehrskooperationsvertrag (Teil B) ergeben, sind diese als Folge-Abruf aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 3.7 zu vereinbaren. Auftraggeber und jeweils betroffener Auftragnehmer sind also in diesem Rahmen auch berechtigt, den Inhalt des Vertragsverhältnis-

ses an die jeweiligen – sich während der Vertragsdauer ergebenden – Rahmenbedingungen in technischer, terminlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht einvernehmlich anzupassen. Dabei behalten sich die Auftraggeber insbesondere das Recht vor, zur Sicherung der marktbezogenen und wirtschaftlichen Optimierung die kalkulatorischen Umlaufplanungen zum jeweiligen Fahrplanwechsel oder sonst bei Bedarf, unter Einhaltung einer angemessenen Vorbereitungszeit verpflichtend zu ändern (siehe dazu auch Punkt 2.4 Teil B). Im Übrigen gestalteten sich die vorliegenden Jahres-Planbesprechungen analog zu den Festlegungen in Punkt 4.2 Teil A, sodass nach diesen Vorgaben die laufende Weiterentwicklung und Optimierung zu erfolgen hat.

Der jeweils betroffene Auftragnehmer hat jeweils eine Niederschrift samt fortlaufender Nummerierung über diese Jahres-Planbesprechungen zu verfassen und den Auftraggebern zur Durchsicht und Genehmigung elektronisch zu übermitteln. Die Auftraggeber haben den Inhalt der Niederschrift binnen zwei Wochen ab Erhalt entweder zu bestätigen oder entsprechende Änderungen bekannt zu geben. Die geänderte Niederschrift ist nochmals den Auftraggebern zur Durchsicht und Genehmigung elektronisch zu übermitteln. Schließlich hat der jeweils betroffene Auftragnehmer die von den Auftraggebern genehmigte Niederschrift an alle Teilnehmer des Gespräches elektronisch zu versenden; die genehmigten Niederschriften bilden dann auch einen integrierten Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggebern und jeweils betroffenen Auftragnehmer. Demnach haben also die Vertragspartner den Inhalt der genehmigten Niederschriften im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Verpflichtungen jeweils zu berücksichtigen und umzusetzen.

3.10 Subunternehmer

Der jeweils betroffene Auftragnehmer hat die Leistungen der vorliegenden Verträge – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung eines Subunternehmers – ausschließlich selbst zu erbringen. Dieser Auftragnehmer darf nur jene Subunternehmer beiziehen, die dieser gemäß Punkt 1.10 genannt hat; ausgenommen davon ist die Beiziehung von Subunternehmern zur Erbringung kurzfristig notwendiger Verstärkerfahrten, sodass der Auftragnehmer berechtigt ist, für diese Fahrten auch nicht nominierte Subunternehmer beizuziehen. Im vorliegenden Fall liegen kurzfristig notwendige Verstärkerfahrten dann vor, wenn unvorhergesehene Fahrten erforderlich sind, die binnen zwei Kalendertagen zu erbringen sind. In allen anderen Fällen ist die Beiziehung eines nicht nominierten Subunternehmers oder ein Verzicht eines bereits nominierten Subunternehmers durch den Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig; ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist die Beiziehung eines anderen Subunternehmers jedenfalls unzulässig und zwar unabhängig davon, wann eine Zustimmung erteilt wird. Die Auftraggeber werden einem Wechsel oder Abzug des Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der Auftragnehmer zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Subunternehmer nachweist. Dabei behält sich der Auftraggeber vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche auch der Auftragnehmer im Vergabeverfahren erbringen musste. Der jeweils betroffene Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber in jedem Fall für seine Subunternehmer. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der jeweils betroffene Auftragnehmer die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.

Der jeweils betroffenen Auftragnehmer hat umgehend nach Vertragsabschluss alle erforderlichen behördlichen Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen etc nach dem KfIG für allfällige Subunternehmer zu erwirken, die erforderlich sind, damit die Subunternehmer die jeweils vorgesehenen Subunternehmerleistungen erbringen dürfen. Der jeweils betroffenen Auftragnehmer hat alle dafür erforderlichen Behördenverfahren eigenständig und eigenverantwortlich einzuleiten und abzuwickeln; im Ergebnis ist also der jeweils betroffene Auftragnehmer ausschließlich selbst für das Erwirken aller erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Maßnahmen verantwortlich. Der jeweils betroffene Auftragnehmer trägt al-

le damit im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehenden Kosten. Sollten für einen oder mehrere Subunternehmer erforderliche Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen etc nicht erwirkt werden können, ist der jeweils betroffene Auftragnehmer berechtigt, die betreffenden Subunternehmer nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes auszutauschen.

Verletzt der jeweils betroffenen Auftragnehmer die vorliegende Subunternehmer-Regelung, hat der Auftraggeber gegen diesen Auftragnehmer jeweils einen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 1.000,00 pro Kalendertag des vertragsrechtswidrigen Zustandes, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft; dieser Anspruch besteht unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Verschuldensgrades.

3.11 Unternehmensveräußerung durch den Auftragnehmer

Beabsichtigt der Auftragnehmer sein Unternehmen zu veräußern, hat der Auftragnehmer die Auftraggeber sowohl des Verkehrsdienstleistungsvertrages (Teil A) als auch des Verkehrskooperationsvertrages (Teil B) schriftlich darüber zu informieren; diese Informationspflicht besteht unabhängig von der konkreten juristischen Ausgestaltung der Veräußerung. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggebern alle für sie wesentlichen Informationen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht über den Erwerber bekanntzugeben. Die Auftraggeber werden sowohl den Umstand einer beabsichtigten Veräußerung als auch der wesentlichen Informationen streng vertraulich behandeln.

Erfolgt diese Information einer beabsichtigten Veräußerung oder der wesentlichen Informationen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß oder nicht fristgemäß, sind beide Auftraggeber jeweils für sich berechtigt, den Verkehrsdienstleistungsvertrag (Punkt 11 litera a Teil A) und / oder den Verkehrskooperationsvertrag (Punkt 6 litera a Teil B) zu kündigen. Die Information des Auftragnehmers erfolgt dann fristgemäß, wenn beide Auftraggeber die vollständigen und vereinbarungsgemäßen Informationen spätestens einen Monat vor Unterfertigung der Veräußerungsdokumente vom Auftragnehmer erhalten haben.

3.12 Schlussbestimmungen

3.12.1 Übertragbarkeit

Die Auftraggeber sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte vollständig oder teilweise zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Rechte und Pflichten an bestehende oder auch erst neu zu gründende Einrichtungen oder Unternehmen der Auftraggeber im Wege einer Vertragsübernahme. Die Auftraggeber werden dem Auftragnehmer diese allfällige Übernahme der Rechte und Pflichten schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitteilen; der Auftragnehmer stimmt bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrags einer solchen Vertragsübernahme zu, sodass es keiner gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers für die Rechtswirksamkeit der Vertragsübernahme bedarf. Im Fall einer solchen Vertragsübernahme tritt der neue Auftraggeber an die Stelle des alten Auftraggebers gemäß Punkt 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4; gegebenenfalls ist damit eine vollständige Verpflichtungs- und Forderungsübernahme sowie ein Eintritt in alle vertraglichen und gesetzlichen Gestaltungsrechte verbunden, sodass das unveränderte Vertragsverhältnis und allfällige damit im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehende Ansprüche ausschließlich zwischen dem neuen Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen. Eine solche Vertragsübernahme wird als solches nicht vergütet, sodass also die Übernahme jedenfalls unentgeltlich erfolgt.

Der jeweils betroffene Auftragnehmer ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den jeweiligen Auftraggeber berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern eine solche schriftliche Genehmigung durch den jeweiligen Auftraggeber erteilt wird, können Auftraggeber und jeweils betroffener Auftragnehmer einvernehmlich auch eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten vereinbaren; dies gilt auch in Bezug auf den Abzug, den Wechsel oder den Hinzutritt von Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft, mit welcher der Vertrag allenfalls abgeschlossen wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine solche Genehmigung zu erteilen, wenn der Dritte gegenüber dem Auftragnehmer zumindest dieselbe technische Leistungsfähigkeit und eine so ausreichende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten gewährleistet.

3.12.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme von österreichischen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts und des IPRG.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des für Feldkirch sachlich zuständigen Gerichts unterliegen.

3.12.3 Schriftform

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbeding; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.

3.12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsparteien insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

4. TEILEVERZEICHNIS

Teil A	Verkehrsdienstleistungsvertrag (eigenes Dokument)
Teil B	Verkehrskooperationsvertrag (eigenes Dokument)
Teil C	Übersicht der Verkehrsregionen (eigenes Dokument)
Teil D	Fahrplan-Los 1, Landbus XXX (eigenes Dokument)
Teil E	Fahrplan-Los 2, Stadtbus XXX (eigenes Dokument)
Teil F	Fahrplan-Los 3, Landbus XXX (eigenes Dokument)
Teil G	Leistungsverzeichnis Los 1 (eigenes Dokument)
Teil H	Leistungsverzeichnis Los 2 (eigenes Dokument)
Teil I	Leistungsverzeichnis Los 3 (eigenes Dokument)
Teil J	Subunternehmererklärung (eigenes Dokument)
Teil K	Bietererklärungen

Teil K

Bietererklärungen

- I. Die beigeschlossenen Unterlagen und die folgenden Bietererklärungen bilden als Teil der vorstehenden Ausschreibungsunterlagen einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebotes (Hinweis: Die nachstehende Auflistung dient als unverbindliche Orientierungshilfe für die Bieter bzw. Bietergemeinschaften bei Zusammenstellen ihres Angebotes; die Verbindlichkeit der beizubringenden Nachweise ergibt sich ausschließlich aus den Festlegungen in den Punkten 1 bis 4):

Beigeschlossene Unterlagen (bitte ankreuzen)	Ja	Nein
Begleitschreiben zum Angebot		
Verkehrsdienstleistungsvertrag (Teil A)		
Verkehrskooperationsvertrag (Teil B)		
Leistungsverzeichnis Los 1 (Teil G)		
Leistungsverzeichnis Los 2 (Teil H)		
Leistungsverzeichnis Los 3 (Teil I)		
Planungskonzept für jedes angebotene Los (Punkt 1.6.2.1)		
Standortkonzept für jedes angebotene Los (Punkt 1.6.2.2)		
Betriebsführungskonzept für jedes angebotene Los (Punkt 1.6.2.3)		
Personalkonzept für jedes angebotene Los (Punkt 1.6.2.4)		
Umlaufplan für jedes angebotene Los (Punkt 1.6.3)		
Umlaufplan - Änderungsverfolgung (Punkt 1.6.3)		
Subunternehmererklärung (Teil J)		

- II. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei Auftragsabwicklung einzuhalten und ermächtige(n) den Auftraggeber, Auskünfte bei der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen.
- III. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Darüber hinaus verpflichte(n) ich mich (wir uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (Abschluss der Rahmenvereinbarung).
- IV. Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.
- V. Ich (Wir) erkläre(n), dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes verstößenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung in der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens oder sonstige unzulässige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- VI. Ich (wir) erkläre(n), dass mir (uns) keine Interessenkonflikte gemäß § 199 BVergG 2018 bekannt sind; sollten mir (uns) derartige Interessenkonflikte im Zuge des Vergabeverfahrens oder gegebenenfalls im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt werden, verpflichte ich (wir) mich (uns) zur unverzüglichen Meldung an den Auftraggeber.
- VII. Ich (Wir) erteile(n) mit der elektronischen Unterschrift dem Auftraggeber und vergebenden Stelle die Genehmigung, meinen (unseren) Namen bzw Firmenwortlaut jeweils samt Adresse und Kontaktdaten einschließlich Ansprechpersonen sowie die Namen bzw Firmenwortlaute meiner (unserer) Subunternehmer jeweils samt Adressen und Kontaktdaten einschließlich Ansprechpersonen elektronisch zu erfassen und zu speichern, sofern dies für die Durchführung des vorliegenden Vergabeverfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus erteile(n) ich (wir) mit der elektronischen Unterschrift dem Auftraggeber und vergebenden Stelle die Genehmigung, die in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen geforderten Angaben elektronisch zu erfassen und zu speichern, sofern dies für die Durchführung des vorliegenden Vergabeverfahrens erforderlich ist. Ich (Wir) nehmen zur Kenntnis, dass ausschließlich ich (wir) verantwortlich bin (sind), eine allenfalls erforderliche zusätzliche Zustimmung insbesondere der Ansprechpersonen, Subunternehmer und Schlüsselpersonen einzuholen, die ich (wir) nach gesonderter Aufforderung durch den Auftraggeber auch nachzuweisen habe(n).

- VIII. Durch die Abgabe meines (unseres) Angebotes mit einer sicheren elektronischen Signatur verschlüsselt auf der Vergabeplattform des Auftraggebers binde(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich an mein (unser) vorliegendes Angebot.

ENTWURF